



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. März 2010 (11.03)  
(OR. en)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0064 (COD)

---

6795/3/10  
REV 3

EF 17  
ECOFIN 120  
CODEC 144

### ÜBERARBEITETER VERMERK

---

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen neuen Kompromissvorschlag des Vorsitzes im Hinblick auf den eingangs genannten Kommissionsvorschlag.

Zu einem früheren Zeitpunkt gestrichene Textpassagen des Kommissionsvorschlags sind durch (...) gekennzeichnet und unlängst gestrichene Textpassagen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben (...). Zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommene Zusätze sind durch Unterstreichung und Zusätze neueren Datums durch **Unterstreichung mit Fettdruck** gekennzeichnet.

2009/0064 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien**  
**2003/41/EG und 2009/65/EG**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (...), insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 (...),

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

[...]

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) verwalten einen erheblichen Teil aller Anlagen in Europa, sind in beträchtlichem Umfang am Handel mit Finanzinstrumenten beteiligt und können die Märkte und Unternehmen, in die sie investieren, erheblich beeinflussen.

- (2) Auch wenn die Märkte, auf denen AIFM operieren, zumeist von deren Tätigkeit profitieren, haben die jüngsten Schwierigkeiten auf den Finanzmärkten doch gezeigt, wie die Geschäfte von AIFM auch dazu beitragen können, Risiken über das Finanzsystem zu verbreiten oder zu verstärken. Unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken erschweren ein wirksames Risikomanagement. Um in Bezug auf diese Risiken und deren Folgen für Anleger und Märkte in der Europäischen Union ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten, sollen in dieser Richtlinie gemeinsame Anforderungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von AIFM festgelegt werden.
- (3) Die jüngsten Schwierigkeiten auf den Finanzmärkten haben gezeigt, dass viele Anlagestrategien der AIFM für Anleger, andere Marktteilnehmer und Märkte mit verschiedenen großen Risiken verbunden sein können. Zur Erreichung umfassender gemeinsamer Aufsichtsregelungen muss ein Rahmen geschaffen werden, mit dem diesen Risiken unter Berücksichtigung der unterschiedlichen AIFM-Anlagestrategien und -techniken entgegen gewirkt werden kann. Diese Richtlinie sollte folglich für AIFM gelten, die das gesamte Spektrum der Fonds verwalten, die nicht unter die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung)<sup>9</sup> fallen, wobei keine Rolle spielt, in welcher rechtlichen oder vertraglichen Form ein AIFM mit dieser Aufgabe betraut ist. Eine Zulassung im Rahmen dieser Richtlinie sollte AIFM nicht dazu berechtigen, OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG zu verwalten.
- (4) In der Richtlinie wird festgelegt, wie ein AIFM seine alternativen Investmentfonds (AIF) zu verwalten hat. Darüber hinaus auch die Portfoliostruktur oder -zusammensetzung der von AIFM verwalteten AIF zu regeln, wäre unverhältnismäßig; zudem wäre es angesichts der äußerst unterschiedlichen Arten der von AIFM verwalteten AIF auch schwierig, zu einer derart umfassenden Harmonisierung zu gelangen.

---

<sup>9</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

- (5) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie sollte auf die als reguläre Geschäftstätigkeit betriebene Verwaltung von (...) AIF begrenzt werden, die sich bei einer Reihe von Anlegern Kapital beschaffen und es einer bestimmten Anlagestrategie entsprechend (...) zugunsten dieser Anleger investieren, wobei es sich bei den AIF um offene oder geschlossene Fonds handeln kann und es keine Rolle spielt, welche Rechtsform sie haben und ob sie börsennotiert sind oder nicht. Die Verwaltung von AIF sollte mindestens Anlageverwaltungsdienstleistungen beinhalten. Ein zugelassener AIFM sollte nicht daran gehindert werden, auch die Tätigkeiten der Verwaltung und des Vertriebs von AIF oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit (...) den (...) Vermögenswerten des AIF auszuüben. Ein extern bestellter AIFM sollte nicht daran gehindert werden, auch die Dienstleistung der individuellen Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger auf einer Einzelkundenbasis, einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung<sup>1</sup> fallen, oder die Nebendienstleistungen Anlageberatung, Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen zu erbringen. Aufgrund einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG sollte einem extern bestellten AIFM auch die Verwaltung von OGAW gestattet sein.
- (5a) Diese Richtlinie sollte für jeden AIF, der im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie verwaltet wird, einen einzigen AIFM vorsehen, der für die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie verantwortlich sein sollte. Je nach ihrer Rechtsform könnten die AIF entweder extern oder intern verwaltet werden. Ein AIF sollte dann als intern verwaltet gelten, wenn die Verwaltungsaufgaben vom Leitungsgremium oder einer anderen internen Ressource des AIF ausgeführt werden. Gestattet die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung und entscheidet das Leitungsgremium des AIF, dass kein externer AIFM bestellt wird, sind der AIF und der AIFM identisch. In diesem Fall ist der AIF zugleich ein AIFM und sollte daher alle gemäß dieser Richtlinie für die AIFM geltenden Anforderungen einhalten und als solcher zugelassen werden. Ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF ist, sollte jedoch nicht als externer Verwalter eines oder mehrerer anderer AIF zugelassen werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

Ein AIF sollte als extern verwaltet gelten, wenn eine externe juristische Person vom oder für den AIF zum Verwalter des AIF bestellt worden ist (bestellter AIFM), der durch diese Bestellung für die Verwaltung (...) des AIF verantwortlich ist. In jedem Fall sollte nur ein intern verwalteter AIF oder ein externer AIFM in der Lage sein, die Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben gemäß Artikel 18 dieser Richtlinie an andere Unternehmen zu übertragen. Ist ein externer AIFM bestellt worden, um (...) einen bestimmten AIF zu verwalten, sollte dies nicht als Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Portfolioverwaltung gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates<sup>10</sup>, sondern als Erbringung der gemeinsamen Portfolioverwaltung gemäß dieser Richtlinie gelten.

- (5aa) Der AIFM ist aufgrund mehrerer Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet, die Einhaltung von Anforderungen sicherzustellen, für die der AIFM bei einigen Fondsstrukturen nicht verantwortlich ist. Ein Beispiel hierfür sind Fondsstrukturen, bei denen der AIF oder ein anderes im Namen des AIF handelndes Unternehmen für die Bestellung der Verwahrstelle zuständig ist. In diesen Fällen hat der AIFM keine letztendliche Kontrolle darüber, ob tatsächlich eine Verwahrstelle bestellt wird, es sei denn, dass der AIF intern verwaltet wird. Da diese Richtlinie keine Regelung für die AIF enthält, kann in dieser Richtlinie für den AIF keine Verpflichtung zur Bestellung einer Verwahrstelle vorgesehen werden. In den Fällen, in denen ein AIFM die Anforderungen, für die der AIF oder ein anderes Unternehmen in seinem Namen verantwortlich sind, nicht einhält, sollten die zuständigen Behörden es dem AIFM zur Auflage machen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem abzuwehren. Falls die Anforderungen trotz dieser Schritte weiterhin nicht eingehalten werden, sollte der AIFM als Verwalter des betreffenden AIF zurücktreten; falls der AIFM nicht zurücktritt, sollten die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats verlangen, dass er zurücktritt. In diesem Fall darf der AIF nicht mehr in der Europäischen Union vertrieben werden.

---

<sup>10</sup> ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

- (5b) Diese Richtlinie sollte nicht gelten für die (...) Verwalter nicht gepoolter Anlagen, wie Stiftungen und Staatsfonds (...), die Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger auf einer Einzelkundenbasis oder jede andere Form der individuellen Portfolioverwaltung. Diese Richtlinie sollte auch nicht für Verwalter gelten, sofern sie AIF verwalten, deren einzige Anleger die Verwalter selbst oder ihre Muttergesellschaften, ihre Tochtergesellschaften oder andere Tochtergesellschaften ihrer Muttergesellschaft sind, und wenn diese Anleger nicht selbst AIF sind. Diese Richtlinie sollte auch nicht für Holdinggesellschaften gelten, sofern sie Muttergesellschaften einer Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind und der (...) Hauptzweck der Gruppe darin besteht, eine Geschäftsstrategie (...) auszuführen, indem sie für ihre Kunden Waren herstellt und verkauft und/oder Dienstleistungen – mit Ausnahme von gemeinsamen Wertpapierdienstleistungen – erbringt, wie dies beispielsweise durch die Beschreibung der Haupttätigkeiten der Gruppe in ihrer Satzung, durch den Jahresbericht der Gruppe oder durch die relativ geringe Bedeutung des Anlagevermögens in der konsolidierten Bilanz der Gruppe belegt wird. Ferner sollte diese Richtlinie nicht gelten für die Verwaltung von Pensionsfonds, für Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne, (...) für supranationale Institutionen, nationale Zentralbanken oder staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, die Fonds zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten, und auch nicht (...) für Verbriefungsstrukturen. (...)
- (5c) Wertpapierfirmen mit Zulassung gemäß der Richtlinie 2004/39/EG (...) und Kreditinstitute mit Zulassung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)<sup>10a</sup> (...) sollten nicht dazu verpflichtet werden, für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, wie etwa die individuelle Portfolioverwaltung für AIF, eine Zulassung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu beantragen. (...). Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch diese Unternehmen für AIF sollte nie darauf hinauslaufen, dass diese Richtlinie de facto umgangen wird, indem der AIFM in ein Briefkastenunternehmen umgewandelt wird, wobei es keine Rolle spielt, ob der AIFM seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Union hat.

---

<sup>10a</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

- (6) Um übertriebene oder unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden, sieht diese Richtlinie für AIFM, bei denen das Vermögen der verwalteten AIF zusammengenommen 100 Mio. EUR nicht übersteigt, (...) oder für AIFM, bei denen das Vermögen der verwalteten AIF zusammengenommen 500 Mio. EUR nicht übersteigt und deren AIF keine Hebel-effekte nutzen und die ihren Anlegern in einem Zeitraum von fünf Jahren keine Kündigungsrechte einräumen, eine fakultative Freistellung vor, die von den Mitgliedstaaten angewendet werden kann. Wenngleich die Tätigkeiten dieser AIFM sich einzeln nicht erheblich auf die Finanzmarktstabilität auswirken dürften, besteht die Möglichkeit, dass sie gemeinsam Systemrisiken verursachen könnten. Daher sollten die (...) von dieser Richtlinie ausgenommenen AIFM (...) in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht der Zulassungspflicht unterliegen, sondern registrierungspflichtig sein und ihren zuständigen Behörden (...) einschlägige Informationen bezüglich der wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und zu den größten Risiken und Risikokonzentrationen bei den von ihnen verwalteten AIF liefern. Allerdings sollten diese kleineren AIFM den dieser Richtlinie unterworfenen AIFM gleichgestellt werden dürfen, um die im Rahmen dieser Richtlinie eingeräumten Rechte in Anspruch nehmen zu können.
- (7) Mit dieser Richtlinie soll ein harmonisierter und strenger Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für AIFM geschaffen werden. Eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie sollte unionsweit zur Verwaltung (...) eines AIF berechtigen. (...) Dies sollte den Vertrieb von durch AIFM verwalteten AIF mit Sitz in einem Mitgliedstaat an professionelle Anleger einschließen.
- (8) Diese Richtlinie enthält keine Regelung für AIF. Daher können die Regelung für AIF und ihre Beaufsichtigung weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen. (...) Somit hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, für AIF mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet (...) nationale Anforderungen festzulegen oder beizubehalten. Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat für AIF mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet zusätzliche Anforderungen im Vergleich mit den in anderen Mitgliedstaaten geltenden Anforderungen festlegen kann, sollte AIFM, die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind, nicht an der Wahrnehmung ihres Rechts hindern, AIF, (...) deren Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem die zusätzlichen Anforderungen vorschreibenden Mitgliedstaat befindet und die diesen zusätzlichen Anforderungen somit nicht unterliegen, an professionelle Anleger zu vertreiben.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten allerdings den Vertrieb aller oder bestimmter Arten der von AIFM verwalteten AIF an Kleinanleger in ihrem Hoheitsgebiet gestatten können. (...) Gestattet ein Mitgliedstaat den Vertrieb bestimmter Arten von AIF, sollte der Mitgliedstaat eine Einzelfallbewertung vornehmen, um festzustellen, ob ein bestimmter AIF als eine Art von AIF bezeichnet werden kann, die an Kleinanleger in seinem Hoheitsgebiet vertrieben werden darf. Unbeschadet der Anwendung anderer Rechtsakte der Europäischen Union können die Mitgliedstaaten in diesen Fällen als Voraussetzung für den Vertrieb an Kleinanleger die AIF und AIFM strengeren Anforderungen unterwerfen als AIF, die an professionelle Anleger in ihrem Hoheitsgebiet vertrieben werden, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vertrieb auf nationaler Ebene oder grenzüberschreitend erfolgt. Gestattet ein Mitgliedstaat den Vertrieb von AIF an Kleinanleger in seinem Hoheitsgebiet, sollte diese Möglichkeit den AIFM unabhängig davon offenstehen, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Sitz haben; ferner dürfen die Mitgliedstaaten die AIF mit Sitz in der Union, die grenzüberschreitend vertrieben werden, keinen strengeren Anforderungen unterwerfen als AIF, die im Inland vertrieben werden. Zudem müssen die AIFM, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassenen Wertpapierfirmen und die gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstitute, welche Wertpapierdienstleistungen für Kleinanleger erbringen, bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter AIF für einen einzelnen Kleinanleger geeignet oder angemessen ist oder ob es sich um ein komplexes oder ein nicht komplexes Finanzinstrument handelt, den zusätzlichen Anforderungen Rechnung tragen. (...)
- (10) Gestrichen.
- (11) Um sicherzustellen, dass AIFM die (...) Verwaltung der AIF kontinuierlich und regelmäßig ausführen, müssen Mindesteigenkapitalanforderungen vorgesehen werden. Wird bei einem AIFM der in Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b genannte Schwellenwert von 500 Mio. EUR nicht überschritten, (...) (...) und verwaltet dieser AIFM lediglich AIF, die gemäß ihrer Anlagestrategie und ihren Anlagezielen nur selten Anlagen tätigen und veräußern, keine Hebeleffekte nutzen und ihren Anlegern während eines Zeitraums von fünf Jahren keine Kündigungsrechte einräumen, so sollten die Eigenkapitalanforderungen gelockert werden.

- (12) Es muss gewährleistet werden, dass die Führung eines AIFM soliden Kontrollen unterliegt. Leitung und Organisation eines AIFM sollten darauf ausgerichtet sein, Interessenkonflikte so gering wie möglich zu halten. Die jüngsten Entwicklungen haben deutlich gemacht, dass Verwahrung und Verwaltung strikt voneinander getrennt und die Vermögenswerte der Anleger von denen des Verwalters separiert werden müssen. (...) Auch wenn die AIFM AIF mit verschiedenen Geschäftsmodellen und Regelungen unter anderem für die Verwahrung verwalten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine vom AIFM getrennte Verwahrstelle bestellt wird, welche die Verwahrungsaufgaben für die AIF übernehmen soll. Die Verwahrstelle sollte dafür verantwortlich sein, die korrekte Verbuchung der Anlegergelder auf gesonderten Konten zu gewährleisten, Finanzinstrumente zu verwahren (einschließlich der Finanzinstrumente, die in einem Depot verwahrt werden können) und die Frage zu prüfen, ob der AIF bzw. der AIFM im Namen des AIF tatsächlich Eigentümer aller sonstigen Vermögenswerte ist. Bei der Sicherstellung der Verbuchung der Anlegergelder auf gesonderten Konten sollte die Verwahrstelle zumindest dafür sorgen, dass angemessene und strikte Verfahren für die Trennung der Vermögenswerte vorhanden sind und regelmäßig beachtet werden. Das Halten von Vermögenswerten könnte einem Dritten übertragen werden, der diese Aufgabe seinerseits weiterübertragen könnte. Allerdings sollten bei der Übertragung von Aufgaben strenge Anforderungen in Bezug auf die Eignung des Dritten, dem diese Aufgabe übertragen wird, und die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Verwahrstelle bei der Auswahl, Bestellung und Überprüfung dieses Dritten walten lassen sollte, gelten. Ein Dritter darf ein gemeinsames gesondertes Konto für multiple AIF unterhalten. Eine Verwahrstelle sollte ihre Tätigkeit ehrlich und mit Fairness, Professionalität und Unabhängigkeit ausüben und dabei im Interesse der AIF bzw. der Anleger der AIF handeln. Die Verwahrstelle sollte für die Verluste des AIFM, der AIF und der Anleger haften, die diese infolge einer von der Verwahrstelle zu vertretenden Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen erleiden, einschließlich der Verpflichtung zur Rückgabe der während der Verwahrung durch die Verwahrstelle verloren gegangenen Finanzinstrumente. Die Verwahrstelle sollte sich jedoch immer dann, wenn sie ihre Verwahrungsaufgaben nicht unmittelbar erfüllen kann, diese rechtmäßig überträgt und es daher unangemessen wäre, wenn sie weiterhin haften müsste, **aufgrund vertraglicher Vereinbarungen** von dieser Rückgabepflicht befreien können. Dieser Fall könnte unter anderem eintreten, wenn in dem Staat, in dem der AIF Anlagen zu tätigen gedenkt, nur die nationalen Verwahrstellen diese Aufgaben durchführen dürfen. **In der vertraglichen Vereinbarung über die Befreiung von der Rückgabepflicht sollten die Gründe für die Befreiung unmissverständlich dargelegt werden; ferner sollten darin die gegenüber dem AIFM, dem AIF und den Anlegern des AIF haftenden Parteien sowie die Haftungsregelung eindeutig festgelegt werden.**

Schließlich wird in dieser Haftungsregelung anerkannt, dass es andere durch höhere Gewalt bedingte Umstände gibt, welche die Verwahrstelle von ihrer Haftung befreien können, obwohl die rechtliche Regelung solcher durch höhere Gewalt bedingter Umstände unter das jeweilige nationale Privatrecht fällt und daher über das Harmonisierungsziel dieser Richtlinie hinausgeht. Die Verwahrstelle sollte ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des AIF haben. Allerdings können die Mitgliedstaaten der Verwahrstelle gestatten, ihren Sitz während eines Zeitraums von höchstens vier Jahren in einem anderen Mitgliedstaat zu haben, damit die für die Entwicklung der Tätigkeit des AIFM notwendige Infrastruktur aufgebaut werden kann. Nach diesem Zeitraum sollte die allgemeine Regel gelten.

- (12a) Diese Richtlinie sollte künftigen Gesetzgebungsmaßnahmen hinsichtlich der Verwahrstelle in der OGAW-Richtlinie nicht vorgreifen, da OGAW und AIF sich sowohl in Bezug auf die von ihnen verfolgten Anlagestrategien als auch in der Art des Anlegers, für den sie bestimmt sind, unterscheiden.
- (12aa) Um den potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und auf die Kontrolle des Risikoverhaltens von Einzelpersonen entgegenzuwirken, sollten die AIFM ausdrücklich dazu verpflichtet werden, für diejenigen Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, Vergütungsgrundsätze und –praktiken festzulegen und anzuwenden, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen. Zu diesen Kategorien von Mitarbeitern sollten zumindest die Geschäftsleitung, die Risikokäufer und die Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen gehören.
- (12ab) In den Grundsätzen für die Vergütungspolitik sollte anerkannt werden, dass die AIFM die Bestimmungen je nach ihrer Größe und der Größe der von ihnen verwalteten AIF, ihrer internen Organisation und der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten in verschiedener Weise anwenden können.
- (12b) Die in der Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor<sup>1</sup> festgelegten Grundsätze für eine solide Vergütungspolitik stimmen mit den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen überein und ergänzen diese.

---

<sup>1</sup> C(2009) 3159.

- (12c) Um bei der Beurteilung der Vergütungspolitik und –praxis für größere Konvergenz zwischen den Aufsichtsbehörden zu sorgen, sollte der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden Leitlinien für solide Vergütungsgrundsätze im AIFM-Sektor gewährleisten. Der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden sollte bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien helfen.
- (13) Eine verlässliche und objektive Anlagebewertung ist für den Schutz der Anlegerinteressen von entscheidender Bedeutung. Je nachdem, in welche Vermögenswerte und Märkte ein AIFM vorwiegend investiert, wird er zur Bewertung des Anlagevermögens auf unterschiedliche Methoden und Systeme zurückgreifen. Diesen Unterschieden sollte Rechnung getragen, gleichzeitig aber vorgeschrieben werden, dass die AIFM Bewertungsverfahren anwenden, die zu einer ordnungsgemäßen Bewertung der Vermögenswerte der AIF führen.
- (14) Ein AIFM darf die Ausführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie an einen Dritten übertragen. Ein AIFM sollte jedoch seine Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen können, der ihn zu einem Briefkastenunternehmen werden lässt. Für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufgaben und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte der AIFM die Verantwortung behalten. Die Aufgaben eines AIFM sind in Anhang I aufgeführt. Alle Aufgaben können nicht bei allen Arten von AIFM gegeben sein. Beispielsweise nimmt ein geschlossener AIF keine Anteile zurück. In einigen Fällen ist bei der Übertragung der Aufgaben der Anlageverwaltung eine Übertragung auf Unternehmen, die einer Aufsicht unterliegen, nicht möglich, und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Sitz innerhalb der Union haben oder nicht. Dies betrifft insbesondere die Anlagestrategien von Private-Equity-Gesellschaften und Immobilienfonds. Gelegentlich kann dies auch andere Anlagestrategien betreffen. Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, kann die Übertragung nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erfolgen. Ein AIFM sollte (...) die Ausführung einiger seiner Aufgaben an ein Drittlandsunternehmen übertragen dürfen (...). Soweit die Übertragung die Anlageverwaltung betrifft, sollte die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden mit diesem Drittland sichergestellt werden. Eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sicherzustellen, könnte in einer angemessenen Kooperationsvereinbarung zwischen den betroffenen Behörden bestehen.

- (15) Da ein AIFM (...) auf Hebeleffekte setzen kann und unter bestimmten Umständen zur Entstehung von Systemrisiken oder zu Marktstörungen beitragen kann, sollten AIFM, (...) die auf Hebeleffekte setzen, speziellen Anforderungen unterworfen werden. Die zur Aufdeckung, Verfolgung und Eindämmung dieser Risiken erforderlichen Informationen werden in der Union bislang nicht einheitlich gesammelt und so zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht, dass potenzielle Gefahrenquellen für die Stabilität der Finanzmärkte in der Union ermittelt werden könnten. Um dieser Situation abzuweichen, sollten für AIFM, (...) die auf Ebene der AIF auf Hebeleffekte setzen, spezielle Anforderungen gelten. Diese AIFM sollten zu Angaben über Umfang und Herkunft der in ihren AIF eingesetzten Fremdmittel verpflichtet werden. Die (...) von den zuständigen Behörden erfassten Angaben sollten gesammelt und mit anderen Behörden in der Union ausgetauscht werden, damit die Auswirkungen der Hebeleffekte bei (...) den von AIFM verwalteten AIF auf das Finanzsystem in der Union leichter gemeinsam analysiert und gemeinsame Maßnahmen getroffen werden können. Falls von einem oder mehreren von einem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenparteiisiko für ein Kreditinstitut oder ein sonstiges systemrelevantes Institut in anderen Mitgliedstaaten ausgehen könnte, sollten diese Angaben auch mit den zuständigen Behörden ausgetauscht werden.
- (16) (...) Den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM sollte deshalb gestattet werden, den Umfang der (...) Hebelfinanzierung, auf die ein AIFM bei AIF setzen könnte, in den Fällen zu begrenzen, in denen die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems bedroht sein könnte. (...)

- (17) Es muss sichergestellt werden, dass ein AIFM den Unternehmen, über die er Kontrolle ausüben (...) kann, alle Informationen zur Verfügung stellt, die diese für die Beurteilung der Frage benötigen, wie sich diese (...) Kontrolle kurz- bis mittelfristig auf (...) sie auswirkt. Wenn AIFM AIF verwalten, die in der Lage sind, einen Emittenten zu kontrollieren, dessen Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sollten entsprechende Informationen gemäß der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote<sup>1</sup> und der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG<sup>2</sup> übermittelt werden. Zu diesem Zweck sollten AIFM, deren AIF ein nicht börsennotiertes Unternehmen (...) kontrollieren können, besonderen Anforderungen unterliegen. Um in Bezug auf das kontrollierte Unternehmen Transparenz zu gewährleisten, sollten die Berichtspflichten verstärkt werden. So sollten die Jahresberichte des jeweiligen AIF durch Informationen (...) zum (...) kontrollierten Unternehmen ergänzt werden. Ist ein AIFM von der Verpflichtung befreit, Jahresberichte für einen von ihm verwalteten AIF zur Verfügung zu stellen, sollte der AIFM verpflichtet sein, diese zusätzlichen Angaben in einem gesonderten Dokument zur Verfügung zu stellen. Verwaltet ein AIFM AIF, die ein nicht börsennotiertes Unternehmen (...) kontrollieren können, so sollte der AIFM verpflichtet sein, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats und den Anlegern der betreffenden AIF Angaben zu den direkt oder indirekt eingegangenen Verbindlichkeiten des nicht börsennotierten Unternehmens zu übermitteln, und zwar jedesmal unmittelbar bevor eine wesentliche Änderung eintritt. Diese Verpflichtungen zur Übermittlung von Angaben über Verbindlichkeiten sollten auch dann gelten, wenn ein AIFM AIF verwaltet, die Kontrolle über einen Anteilsemittenten ausüben können, der zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen ist. Die Berichts- und Informationspflichten sollten unbeschadet der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens

---

<sup>1</sup> ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12.

<sup>2</sup> ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup> und der Richtlinien 2004/25/EG und 2004/109/EG gelten. Diese Pflichten sollten ferner unbeschadet der allgemeinen Vorschriften gelten, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Erwerb von Beteiligungen an Emittenten und nicht börsennotierten Unternehmen in ihrem Gebiet erlassen wurden, unabhängig davon, ob es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt oder nicht.

- (17a) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten auch andere Unternehmen als AIFM den Unternehmen, über die sie Kontrolle ausüben können, alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese für die Beurteilung der Frage benötigen, wie sich diese (...) Kontrolle kurz- bis mittelfristig auf (...) sie auswirkt. Aus demselben Grund sollten die Berichtspflichten in Bezug auf solche kontrollierten Unternehmen den Pflichten in Bezug auf Unternehmen gleichwertig sein, über die ein AIFM Kontrolle ausüben kann. Dazu sollte die Kommission eine Überprüfung des maßgeblichen Unternehmensrechts sowie der maßgeblichen Richtlinien zur Regelung des Finanzsektors durchführen, und zwar spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften in den Mitgliedstaaten.
- (18) **Gestrichen.**
- (19) (...) Um den Anlegerschutz sicherzustellen, sollte das Recht für einen AIFM, AIF auf der Grundlage einer einzigen Zulassung (des europäischen Passes für AIFM) an professionelle Anleger in der Union zu vertreiben, nur eingeräumt werden, wenn der AIF seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat. Diese Bestimmung sollten nicht durch Master-Feeder-Strukturen umgangen werden. Wenn ein Feeder-AIF in einen Master-AIF investiert, dem kein Recht auf Vertrieb in der Union eingeräumt wird, sollte dieser Feeder-AIF daher auch keinen solchen Pass erhalten. Die Mitgliedstaaten können jedoch AIFM auf nationaler Ebene gestatten bzw. weiterhin gestatten, AIF mit Sitz in Drittländern unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften an professionelle Anleger zu vertreiben. (...)

---

<sup>1</sup> ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

- (19a) Diese Richtlinie sollte auch für diejenigen AIFM mit Sitz in der Europäischen Union gelten, die AIF mit Sitz außerhalb der Union verwalten, und zwar unabhängig davon, ob diese AIF in einem Mitgliedstaat vertrieben werden oder nicht. In beiden Fällen sollte es zwischen den zuständigen Behörden des AIFM und denen des Fonds angemessene Kooperationsvereinbarungen geben. Diese Kooperationsvereinbarungen sollten dem Umstand Rechnung tragen, dass der AIFM die Regeln dieser Richtlinie einhält und dass der AIF in einigen Ländern weder eingetragen noch zugelassen ist. Zudem sollten die Kooperationsvereinbarungen nicht als Hemmnis genutzt werden, um den Vertrieb von Drittlandfonds in einem Mitgliedstaat zu erschweren. (...)
- (19aa) Diese Richtlinie sollte auch für die AIFM gelten, die ihren Sitz in Drittländern haben, wenn sie AIF in einem Mitgliedstaat vertreiben. Durch diese Vorschriften sollte die Wahlmöglichkeit der europäischen Anleger nicht eingeschränkt werden, und sie sollten auch nicht als Hemmnis genutzt werden, um den Vertrieb dieser Fonds in einem Mitgliedstaat zu erschweren oder um die Europäische Union an der Einhaltung der WTO-Vorschriften zu hindern. Diese AIF sollten mindestens ähnlichen Vorschriften unterworfen werden, wie sie für EU-Fonds in Bezug auf Informationspflichten gegenüber Anlegern gelten. Um den Systemrisiken zu begegnen, sollten diese AIFM auch Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterworfen werden, in denen der AIF vertrieben wird. Schließlich sollte es angemessene Kooperationsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Fonds vertrieben wird, und der für den AIFM zuständigen Behörde geben.
- (19ab) Die Kommission sollte mittels delegierter Rechtsakte Maßnahmen erlassen, die darauf abzielen, einen gemeinsamen Rahmen zu konzipieren, um den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern zu erleichtern. Diese Kooperationsvereinbarungen sollten mit den internationalen Standards, beispielsweise mit denjenigen der IOSCO, in Einklang stehen. Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) sollte zudem Leitlinien ausarbeiten, in denen die Anwendungsbedingungen für die genannten Maßnahmen festgelegt werden, und er sollte sich mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen, um ihnen den Abschluss der Kooperationsvereinbarungen zu ermöglichen.

- (19b) Die Kommission sollte die einschlägigen Rechtsvorschriften über institutionelle Anleger vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüfen, um zu bewerten, ob den für diese Anleger zuständigen Behörden hinreichend Informationen über die Anlagen übermittelt werden, die institutionelle Anleger in AIF tätigen, die von AIFM mit Sitz in Drittländern verwaltet werden und nicht in der Europäischen Union vertrieben werden.
- (20) Gestrichen, siehe Erwägung 14.
- (21) Gestrichen.
- (22) Die Befugnisse und Pflichten der für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständigen Behörden müssen verdeutlicht und die Mechanismen, die zur Gewährleistung der notwendigen grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Aufsicht benötigt werden, einschließlich wirksamer Mechanismen für den Informationsaustausch, müssen verstärkt werden. In diesem Zusammenhang sollten nachfolgende Änderungen der Richtlinie in einem späteren Stadium vorgenommen werden, um der bevorstehenden Einrichtung der Europäischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA) Rechnung zu tragen.
- (23) Die Tatsache, dass AIFM auf bestimmten Finanzmärkten in relativ großem Maßstab tätig sind, könnte die Effizienz dieser Märkte unter gewissen Umständen beeinträchtigen, was insbesondere für die Fälle gilt, in denen die von ihnen verwalteten AIF keine wesentliche Beteiligung an den Basisprodukten oder –instrumenten halten, von denen sich diese Märkte ableiten. Dies könnte u. a. zu übermäßiger Volatilität dieser Märkte führen oder die korrekte Kursbildung der dort gehandelten Instrumente erschweren. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um die Tätigkeiten von AIFM in diesen Märkten überwachen und eingreifen zu können, wenn dies zum Schutz der geordneten Funktionsweise dieser Märkte erforderlich ist. Ferner sollte eine Möglichkeit für den neuen Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vorgesehen werden, systemrelevante Informationen von den zuständigen Behörden einzuholen.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie zu verhängen sind, und deren Durchsetzung gewährleisten. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

- (25) Jeder Austausch und jede Übermittlung von Informationen zwischen zuständigen Behörden, anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen sollte nach den Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> festgelegt sind.
- (26) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen werden. Hinsichtlich des Verfahrens für die Festlegung von technischen Standards sollten nachfolgende Änderungen in einem späteren Stadium vorgenommen werden, damit der bevorstehenden Einrichtung der Europäischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA) Rechnung getragen werden kann.

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (27) Die Kommission sollte zum Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV ermächtigt werden. Inbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen festgelegt wird, wie die AIFM zu behandeln sind, deren verwaltetes Vermögen – einschließlich der über Hebeleffekte erworbenen Vermögenswerte – innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den in dieser Richtlinie genannten Schwellenwert überschreitet und/oder unterschreitet, und mit denen die Verfahren festgelegt werden, nach denen AIFM, deren AIF ein Vermögen unterhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Schwelle verwalten, ihr Recht auf Gleichstellung mit AIFM im Geltungsbereich dieser Richtlinie wahrnehmen können. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Begriffsbestimmung von "Hebeleffekt" zu präzisieren und zu erläutern, wann davon ausgegangen wird, dass systematisch auf Hebeleffekte gesetzt wird, und wie Hebeleffekte zu berechnen sind. Die Kommission sollte ferner ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen erläutert wird, unter welchen Umständen davon ausgegangen wird, dass der Vertrieb auf Initiative des AIFM oder im Namen des AIFM erfolgt. Delegierte Rechtsakte sollten ferner zur Festlegung der Kriterien erlassen werden, anhand deren die zuständigen Behörden bewerten, ob AIFM ihren Pflichten in Bezug auf Wohlverhaltensregeln, die Art der von ihnen zu ermittelnden Interessenkonflikte und die Schritte, die hinsichtlich ihrer internen und organisatorischen Verfahren nach vernünftigem Ermessen von ihnen erwartet werden können, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu regeln und/oder offen zu legen, nachkommen. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um festzulegen, wann keine Trennung der Risikomanagementfunktion notwendig ist, in welchen Zeitabständen das Risikomanagement überprüft werden sollte und welche Anforderungen (...) ein AIFM nach Maßgabe der von ihm im Namen seiner AIF eingegangenen Risiken an das Risikomanagement zu stellen hat (...). Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um zu präzisieren, welche Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren ein AIFM anwenden sollte, wenn ein AIF nicht als geschlossener Fonds gelten sollte, und wie die Kohärenz von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen sicherzustellen ist (...).

Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Anforderungen festzulegen, die die Originatoren von Verbriefungspositionen erfüllen müssen, damit ein AIFM in derartige, nach dem 1. Januar 2011 emittierte Instrumente investieren darf. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Anforderungen festzulegen, die AIFM erfüllen müssen, wenn sie in derartige Verbriefungen investieren. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Verfahren für eine ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte und Anteile eines AIF, das geeignete Maß an funktioneller Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion und die geeigneten Zeitabstände für die Durchführung von Bewertungen offener Fonds zu präzisieren. Hinsichtlich der Verwahrstellen sollten delegierte Rechtsakte ferner erlassen werden, um die Modalitäten für die getrennte Verbuchung von Zahlungen auf verschiedenen Konten, den Begriff der "Verwahrung", einschließlich der Modalitäten der getrennten Verbuchung von Finanzinstrumenten auf verschiedenen Konten, die Angaben, wann Finanzinstrumente im Depot verwahrt werden können oder gehandelt werden und wann es zu einem Verlust von Finanzinstrumenten oder anderen Verlusten kommt, sowie die Aufsichtspflichten von Verwahrstellen festzulegen. Diese delegierten Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Bedingungen für die Übertragung von Verwahrungsaufgaben, einschließlich der Sorgfaltspflichten der Verwahrstellen, die Kriterien, wann objektive Gründe für die Übertragung vorliegen, die Notwendigkeit von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ländern und die Bedingungen, unter denen eine Verwahrstelle sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einer Unterverwahrstelle verwahrt wurden, von der Haftung befreien kann, festzulegen. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Bedingungen für die Zulassung von Verwahrstellen festzulegen, einschließlich einer Bewertung, ob die Verwahrstelle ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten kann, um die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle ordnungsgemäß auszuführen und die mit diesen Aufgaben einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um festzulegen, unter welchen Bedingungen die Übertragung von Aufgaben eines AIFM genehmigt werden sollte und unter welchen Bedingungen eine übermäßige Übertragung vorliegt und der Verwalter deshalb nicht mehr als Verwalter des AIF betrachtet werden kann. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um den Inhalt (...) des Jahresberichts, den AIFM für jeden von ihnen verwalteten AIF zur Verfügung stellen müssen, und die Informations- und Meldepflichten von AIFM gegenüber Anlegern bzw. zuständigen Behörden sowie deren Häufigkeit festzulegen.

Delegierte Rechtsakte sollten erlassen werden, um die Informationspflichten von AIFM insbesondere im Hinblick auf die Hebelfinanzierung und die Häufigkeit der Unterrichtung von zuständigen Behörden und Anlegern zu präzisieren.

Delegierte Rechtsakte sollten ferner zur Festlegung der Grundsätze erlassen werden, die von den zuständigen Behörden bei der Prüfung einer Begrenzung der Hebelfinanzierung zugrunde gelegt werden sollten. (...) Delegierte Rechtsakte sollten ferner zur Festlegung der internationalen Standards und Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf AIF mit Sitz in Drittländern erlassen werden. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um Modalitäten, Inhalt und Häufigkeit des Informationsaustauschs über AIFM zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM und anderen zuständigen Behörden festzulegen, falls der AIFM allein oder zusammen mit anderen AIFM Einfluss auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute oder die geordnete Funktionsweise der Märkte haben könnte. Delegierte Rechtsakte sollten ferner erlassen werden, um die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen festzulegen.

- (28) Gemäß der Erklärung 39 zu Artikel 290 des AEUV, die im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon angenommen wurde, enthalten ist, sollte die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten konsultieren.
- (29) Da die Ziele der zu treffenden Maßnahme, nämlich die Gewährleistung eines hohen Verbraucher- und Anlegerschutzes durch Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die Zulassung und Beaufsichtigung von AIFM, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können – die Unzulänglichkeiten bei den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften und der derzeitigen Beaufsichtigung der betreffenden Akteure erbringen hierfür den Nachweis – und daher besser auf Ebene der Europäischen Union zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (29a) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>12a</sup> sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen –

---

<sup>12a</sup> ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## **Kapitel I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### *Artikel 1*

#### *Gegenstand*

In dieser Richtlinie werden Vorschriften für die Zulassung, die laufende Tätigkeit und die Transparenz der Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) mit Sitz in der Union und für den in einem Mitgliedstaat erfolgenden Vertrieb von alternativen Investmentfonds, die von AIFM mit Sitz außerhalb der Europäischen Union verwaltet werden, festgelegt.

#### *Artikel 2*

#### *Anwendungsbereich*

1. Diese Richtlinie gilt für alle AIFM mit Sitz in der Union, die (...) einen oder mehrere alternative Investmentfonds (AIF) (...) verwalten , wobei es keine Rolle spielt,
  - a) ob der AIF seinen Sitz inner- oder außerhalb der Union hat,
  - b) (...)
  - c) ob es sich bei dem AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt,
  - ca) ob der AIF die Vertragsform, die Form des Trust, die Satzungsform oder irgendeine andere Rechtsform hat.

d) welche rechtliche Struktur (...) der AIFM hat.

Ein AIFM, der nach dieser Richtlinie zugelassen ist, um (...) einen oder mehrere AIF (...) zu verwalten, ist unter den in Kapitel VI (...) festgelegten Bedingungen ebenfalls dazu berechtigt, die Anteile dieser AIF an professionelle Anleger in der Union zu vertreiben.

Ein AIF gilt als AIF mit Sitz in der Union, wenn er seinen Sitz in einem Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ia hat. (1a)  
—(...)

Diese Richtlinie gilt auch für den in einem Mitgliedstaat erfolgenden Vertrieb von alternativen Investmentfonds, die von AIFM mit Sitz außerhalb der Europäischen Union verwaltet werden.

(...)

#### Artikel 2a

#### Ausnahmen

(...)1. Diese Richtlinie gilt nicht für

(a) (...)

b) (...)

ba) AIFM, sofern sie einen oder mehrere AIF verwalten, dessen/deren einzige Anleger die AIFM (...) oder die Muttergesellschaften oder die Tochtergesellschaften der AIFM oder andere Tochtergesellschaften jener Muttergesellschaften sind, unter der Voraussetzung, dass keiner dieser Anleger selbst ein AIF ist;

c) (...)

d) (...)

- e) Einrichtungen, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung<sup>1</sup> (EBAV) fallen, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 2 Absatz 1 jener Richtlinie genannten zugelassenen Stellen, die für die Verwaltung von EBAV verantwortlich und in ihrem Namen tätig sind, oder der bestellten Vermögensverwalter nach Artikel 19 Absatz 1 derselben Richtlinie, sofern sie nicht AIF verwalten (...);
- f) (...)
- g) supranationale Institutionen, wie Weltbank, IWF, EZB, EIB und EIF, sonstige supranationale Einrichtungen und ähnliche internationale Organisationen (...);
- h) nationale Zentralbanken;
- i) staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, die Fonds zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten;
- ia) Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne;
- j) Verbriefungszweckgesellschaften.  
(...)

---

<sup>1</sup> ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

Artikel 2b  
Ausnahmemöglichkeiten

1. Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, diese Richtlinie ganz oder teilweise nicht auf folgende AIFM anzuwenden, für die sie Herkunftsmitgliedstaat sind:
  - (a) AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, AIF verwalten, deren Vermögen – einschließlich der über Hebeleffekte erworbenen Vermögenswerte - insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 100 Mio. EUR hinausgeht, oder
  - (b) AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, AIF verwalten, deren Vermögen insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 500 Mio. EUR hinausgeht, wenn keiner dieser AIF hebelfinanziert ist und innerhalb von fünf Jahren nach der Erstinvestition in jeden dieser AIF keine Kündigungsrechte ausgeübt werden können.
  
2. Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Richtlinie ganz oder teilweise nicht auf die in Absatz 1 genannten AIFM anzuwenden, so schreibt er mindestens vor, dass diese AIFM
  - (a) der Registrierung unterliegen;
  
  - (b) die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und über die größten Risiken und Risikokonzentrationen bei den von ihnen verwalteten AIF unterrichten und
  
  - (c) den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls mitteilen, dass sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die betroffenen AIFM binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 beantragen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

3. Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Richtlinie ganz oder teilweise nicht auf die in Absatz 1 genannten AIFM anzuwenden, so kommen diese AIFM nicht in den Genuss der nach den Artikeln 33 und 34 eingeräumten Rechte, es sei denn, der betreffende AIFM beschließt, sich dieser Richtlinie zu unterwerfen, woraufhin die Mitgliedstaaten die gesamte Richtlinie auf den betreffenden AIFM anwenden.
  
4. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen zu Folgendem:
  - (a) die Art der Berechnung der in Absatz 1 genannten Schwellenwerte und die Art der Behandlung derjenigen AIFM, deren verwaltetes Vermögen – einschließlich der über Hebeleffekte erworbenen Vermögenswerte - innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert überschreitet und/oder unterschreitet;
  
  - (b) (...)
  
  - (c) die Verfahren für AIFM, die gemäß Absatz 3 beschließen, sich dieser Richtlinie zu unterwerfen.

(...)
  
5. Die Kommission erlässt **mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c** Vorschriften zu Folgendem:
  - a) der Pflicht zur Registrierung und der Pflicht zur Übermittlung von Informationen, um Systemrisiken wirksam überwachen zu können, und
  
  - b) der Mitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden nach Absatz 2.

*Artikel 3*  
*Begriffsbestimmungen*

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Alternativer Investmentfonds" oder AIF ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Anlagezweige, (...)
  - i) der sich bei einer Reihe von Anlegern Kapital beschafft, um es einer bestimmten Anlagestrategie entsprechend zugunsten dieser Anleger zu investieren, und
  - ii) der nicht nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG (...) zugelassen werden muss.
- b) "Verwalter alternativer Investmentfonds" oder AIFM ist jede juristische (...) Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten.
- c) (...)
- d) "Verwaltung von AIF" bedeutet, dass mindestens die in Anhang I Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen oder mehrere AIF erbracht werden.
- e) "Vertrieb" ist das (...) direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von (...) Anteilen an einem vom AIFM verwalteten AIF bei Anlegern mit Sitz in der Union (...).

- (ea) "Tätigkeiten im Zusammenhang mit den (...) Vermögenswerten von AIF" sind die Erbringung von Dienstleistungen, die zur Erfüllung der fiduziarischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen und weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die die AIF investiert haben.
- f) "Professioneller Anleger" ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden kann.
- g) "Kleinanleger" ist jeder Anleger, bei dem es sich nicht um einen professionellen Anleger handelt.
- ga) "Feeder-AIF" ist ein AIF, der mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen AIF (des Master-AIF) oder mehrerer Master-AIF anlegt, wenn diese Master-AIF identische Anlagestrategien verfolgen.
- h) "Herkunftsmitgliedstaat eines AIFM" ist der Mitgliedstaat, in dem der AIFM seinen Sitz hat (...).
- i) "Aufnahmemitgliedstaat eines AIFM" ist
- a) in den Fällen nach Artikel 34 jeder Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs (...) AIF verwaltet oder andere in Artikel 4a genannte Tätigkeiten ausübt, für die ihm eine Zulassung erteilt wurde;
  - b) in den Fällen nach Artikel 33 jeder Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein AIFM durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Anteile von AIF vertreibt.

- ia) "Herkunftsmitgliedstaat eines AIF" ist
- i) der Mitgliedstaat, in dem der AIF gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zugelassen oder eingetragen ist, oder
  - ii) wenn der AIF in keinem Mitgliedstaat zugelassen oder eingetragen ist, der Mitgliedstaat, in dem der AIF seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat.
- ib) "Aufnahmemitgliedstaat eines AIF" ist jeder Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dessen Gebiet die Anteile des AIF vertrieben werden.
- ic) "Herkunftsmitgliedstaat einer Verwahrstelle" ist
- i) der Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Begriffbestimmung in Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2006/48/EG, wenn die Verwahrstelle ein nach jener Richtlinie zugelassenes Kreditinstitut ist;
  - ii) der Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Begriffbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma ist;
  - iii) der Mitgliedstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, wenn diese eine juristische Person im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c oder ein Unternehmen im Sinne des Unterabsatzes 2 desselben Artikels ist.
- j) "Zuständige Behörden eines AIFM" sind die nationalen Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIFM befugt sind.
- ja) "Zuständige Behörden eines AIF" sind die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind.

- j) "Zuständige Behörden einer Verwahrstelle" sind
- i) die zuständigen Behörden gemäß der Begriffbestimmung in Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie 2006/48/EG, wenn die Verwahrstelle ein nach jener Richtlinie zugelassenes Kreditinstitut ist;
  - ii) die zuständigen Behörden gemäß der Begriffbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2004/39/EG, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma ist;
  - iii) die nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von juristischen Personen im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c befugt sind, wenn die Verwahrstelle eine solche juristische Person ist.
- k) "Finanzinstrument" ist eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente.
- l) "Hebeleffekt" ist jede Methode, mit der ein AIFM das Engagement eines von ihm verwalteten AIF (...) durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebeleffekte oder auf andere Weise erhöht.
- m) "Qualifizierte Beteiligung" ist das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines AIFM nach den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze 4 und 5 jener Richtlinie oder die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des AIFM, an dem diese Beteiligung gehalten wird (...).

- ma) "Zweigniederlassung" ist eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines AIFM bildet und Dienstleistungen erbringt, für die dem AIFM eine Zulassung erteilt wurde; alle Geschäftsstellen eines AIFM mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.
- mb) "Mutterunternehmen" ist ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss<sup>16a</sup>.
- mc) "Tochterunternehmen" ist ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens.
- md) "Kontrolle" ist die Kontrolle im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG.
- me) "Anfangskapital" ist das in Artikel 57 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/48/EG genannte Kapital.
- mf) "Eigenmittel" sind die in Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1 der Richtlinie 2006/48/EG genannten Eigenmittel.
- n) "Emittent" ist jeder Emittent (...) im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG mit Sitz in der Union, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.
- na) "Nicht börsennotiertes Unternehmen" ist jedes Unternehmen mit Sitz in der Union, dessen Anteile nicht zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

---

<sup>16a</sup> ABl. L 193 vom 18.07.1983, S. 1.

- nb) "Verbriefungszweckgesellschaft" ist für die Zwecke des Artikels 2a Absatz 1 Buchstabe j eine Gesellschaft, deren einziger Zweck darin besteht, eine oder mehrere Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2008/30)<sup>1</sup>, und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen.
- o) "Arbeitnehmervertreter" sind Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/14/EG vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft<sup>2</sup>(...).
- oa) "Enge Verbindungen" sind eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch
- a) Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen,
  - b) Kontrolle, d.h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt ebenfalls als enge Verbindung zwischen diesen Personen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 15 vom 20.01.2009, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 80 vom 23.03.2002, S. 29.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe mf finden die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung)<sup>1</sup> entsprechend Anwendung.
3. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zu Folgendem:
  - a) den in Absatz 1 Buchstabe e genannten Umständen, unter denen davon ausgegangen wird, dass der Vertrieb auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgt, wobei die Kommunikationsmittel zur Unterrichtung der Anleger sowie die Form und der Inhalt der über den AIF verfügbaren Informationen berücksichtigt werden;
  - b) den Hebeleffekten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe l und für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 4 in den Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass systematisch auf Hebeleffekte gesetzt wird (...).  
(...)
4. **Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen, in denen festgelegt wird,** wie die Hebelfinanzierung berechnet wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 177 vom 30.06.2006, S. 201.

## Kapitel II

### ZULASSUNG EINES AIFM

#### Artikel 3a

#### Bestimmung des AIFM

1. Unbeschadet des nach Artikel 18 gewährten Rechts, Aufgaben zu delegieren, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass jeder innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie verwaltete AIF einen einzigen AIFM hat, der die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet. Der AIFM ist entweder
  - a) ein externer Verwalter, der die vom AIF oder im Namen des AIF bestellte juristische Person (der bestellte AIFM) ist und aufgrund dieser Bestellung für die Verwaltung (...) des AIF verantwortlich ist, oder
  - b) der AIF selbst, der dann als AIFM zugelassen wird, wenn die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung gestattet und das Leitungsgremium des AIF entscheidet, dass kein externer AIFM bestellt wird.

In den Fällen, in denen der (...) bestellte AIFM aufgrund dieser Richtlinie verpflichtet ist, die Einhaltung von Anforderungen sicherzustellen, für die der AIF oder ein anderes Unternehmen in seinem Namen verantwortlich ist, und in denen der AIF oder das andere Unternehmen in seinem Namen nicht die Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, um dem AIFM die Sicherstellung des entsprechenden Ergebnisses zu ermöglichen, unterrichtet der AIFM unverzüglich die zuständige Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF. (...)

3. Kann (...) für die in Absatz 2 aufgezeigte Situation keine Abhilfe geschaffen werden, verlangen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, dass dieser als AIFM des betreffenden AIF zurücktritt. In diesem Fall kann der AIF nicht mehr in der Union vertrieben werden. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIF und die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn die Absicht, den betreffenden AIF zu vertreiben, nach Artikel 33 bekanntgegeben wurde.

#### *Artikel 4*

#### *Zulassungsanforderung*

1. Die Mitgliedstaaten (...) schreiben vor, dass ein unter diese Richtlinie fallender AIFM nur dann AIF verwalten darf, wenn er gemäß dieser Richtlinie zugelassen ist.

(...)

2. Die Mitgliedstaaten können AIFM die Zulassung zur Verwaltung (...) von AIF erteilen, die alle oder bestimmte (...) Anlagestrategien verfolgen.

(...)

Der durch den Beschluss 2009/77/EG der Kommission vom 23. Januar 2009<sup>1</sup> eingesetzte Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) sorgt dafür, dass Leitlinien zur Kategorisierung unterschiedlicher Investitionsstrategien erstellt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 25 vom 29.01.2009, S. 18.

Artikel 4a

Tätigkeiten eines AIFM

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein extern bestellter AIFM, der unter diese Richtlinie fällt, keine andere Tätigkeit ausüben darf als die Verwaltung eines oder mehrerer AIF gemäß dieser Richtlinie, mit Ausnahme der in Anhang I Nummern 2 und 3 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten, der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den (...) Vermögenswerten von AIF (...) und der zusätzlichen Verwaltung von OGAW aufgrund einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG.
  
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein intern verwalteter AIF, der unter diese Richtlinie fällt, keine andere Tätigkeit ausüben darf als die interne Verwaltung, die in Anhang I Nummern 2 und 3 genannten Tätigkeiten des betreffenden AIF und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den (...) Vermögenswerten des betreffenden AIF (...).
  
3. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten einem extern bestellten AIFM die Zulassung zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen erteilen:
  - a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios (...), einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG, mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger (...), und
  
  - b) als Nebendienstleistungen:
    - i) Anlageberatung (...),
  
    - ii) Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen,
  
    - iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben.

4. Einem AIFM wird es im Rahmen dieser Richtlinie nicht gestattet, ausschließlich die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Dienstleistungen zu erbringen oder Nebendienstleistungen zu erbringen, wenn ihm keine Zulassung für die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Dienstleistungen erteilt wurde, oder ausschließlich die in Anhang I Nummern 2 und 3 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten zu erbringen.
5. Artikel 2 Absatz 2 und die Artikel 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG finden auf die Erbringung der in Absatz 3 genannten Dienstleistungen durch AIFM Anwendung.

#### *Artikel 5*

#### *Zulassungsantrag*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der eine Zulassung beantragt, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats (...) Folgendes übermittelt:

- a) Informationen über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen und die Namen aller Anteilseigner oder Gesellschafter des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen,
- b) einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach den Kapiteln II, III, IV und gegebenenfalls V, VI und VII nachkommen will,
- c) (...) Informationen über die Anlagestrategien, Risikoprofile und sonstigen Charakteristika der AIF, die er verwaltet oder deren Verwaltung er übernehmen will, einschließlich Informationen über die (...) Mitgliedstaaten oder Drittländer, wo sich ihr Sitz befindet oder voraussichtlich befinden wird,

- d) die Vertragsbedingungen oder Satzungen aller AIF, die er verwaltet,
- da) sofern bereits verfügbar, die Vertragsbedingungen oder Satzungen aller AIF, deren Verwaltung er übernehmen will,
- e) sofern bereits verfügbar, Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von (...) Aufgaben an Dritte im Sinne von Artikel 18 (...) getroffen wurden,
- f) sofern bereits verfügbar, Angaben über die Vereinbarungen, die zur Verwahrung der AIF-Vermögenswerte getroffen wurden (...),
- g) sofern bereits verfügbar, alle in Artikel 20 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder verwalten will.

(...)

#### *Artikel 6*

#### *Zulassungsvoraussetzungen*

1. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM erteilen eine Zulassung nur (...) unter folgenden Voraussetzungen:
  - a0) Sie haben sich davon überzeugt, dass der AIFM zur Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen in der Lage ist (...).
  - (...)
  - a) Der AIFM verfügt über ausreichendes Anfangskapital gemäß den in Artikel 6a festgelegten Anforderungen.

- b) Die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich leiten, sind ausreichend gut beleumdet und verfügen auch in Bezug auf die Anlagestrategien des vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen werden den zuständigen Behörden unverzüglich mitgeteilt; über die Geschäftspolitik des AIFM bestimmen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen.
- c) Die Anteilseigner oder Gesellschafter des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, tragen der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Führung des AIFM zu gewährleisten, in geeigneter Weise Rechnung und
- d) die Hauptverwaltung und der Sitz des AIFM befinden sich in ein und demselben Mitgliedstaat.

Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten.

(1a) Vor der Erteilung der Zulassung an einen AIFM sind die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats zu hören, wenn dieser AIFM eine der folgenden Arten von Gesellschaften ist:

- a) Tochterunternehmen eines anderen AIFM, einer gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (nachstehend "OGAW-Verwaltungsgesellschaft" genannt), einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, oder
- c) eine Gesellschaft, die von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein anderer AIFM, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verweigern die Zulassung, wenn die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen verhindert wird durch
- aa) enge Verbindungen zwischen dem AIFM und anderen natürlichen oder juristischen Personen:
- a) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterliegen, mit denen der AIFM enge Verbindungen (...) unterhält;
- b) Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats schreiben vor, dass der AIFM ihnen die angeforderten Angaben fortlaufend übermittelt, damit sie sich davon überzeugen können, dass die Bedingungen dieses Absatzes erfüllt werden.

3. (...) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können den Umfang der Zulassung beschränken, was insbesondere für die (...) Anlagestrategien der AIF, zu deren Verwaltung der AIFM berechtigt ist, (...) gilt.
4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen dem Antragsteller binnen (...) sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mit, ob die Zulassung erteilt ist.
- Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Antrag als vollständig, wenn der AIFM mindestens die in Artikel 5 Buchstaben a bis d genannten Informationen und Angaben übermittelt hat.
- (...)
- (4a) Der AIFM übermittelt den zuständigen Behörden die in Artikel 5 Buchstaben da bis g genannten Informationen und Angaben, sobald sie verfügbar sind.

5. Der AIFM kann mit der (...) Verwaltung (...) von AIF mit in dem Antrag gemäß Artikel 5 Buchstabe c beschriebenen Anlagestrategien in (...) deren Herkunftsmitgliedstaat beginnen, sobald die Zulassung erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem er etwaige fehlende Informationen und Angaben, die gemäß Artikel 5 Buchstaben da bis g zu übermitteln sind, nachgereicht hat.

*Artikel 6a (...)*

*Anfangskapital und Eigenmittel (...)*

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der zum externen Verwalter eines oder mehrerer AIF bestellt wird, über ein Anfangskapital (...) von mindestens 125 000 EUR verfügen muss, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) Überschreitet der Wert der Portfolios der vom AIFM verwalteten AIF 250 Mio. EUR, so muss der AIFM über zusätzliche Eigenmittel verfügen, die 0,02 % des Betrags, um den der Wert der Portfolios des AIFM 250 Mio. EUR übersteigt, entsprechen; die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch 10 Mio. EUR nicht überschreiten.

(...)

b) Für die Zwecke von Buchstabe a gelten die vom AIFM verwalteten AIF (...), einschließlich AIF, für die der AIFM eine oder mehrere Aufgaben gemäß Artikel 18 an Dritte übertragen hat, jedoch mit Ausnahme von AIF-Portfolios, die der AIFM im Auftrag Dritter verwaltet, als die Portfolios des AIFM.

c) Unbeschadet der genannten Anforderungen müssen AIFM stets über Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 21 der Richtlinie 2006/49/EG geforderten Betrag verfügen.

2. Die Mitgliedstaaten können von bis zu 50 % der in Absatz 1 Buchstabe a genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderung an einen AIFM absehen, wenn dieser über eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe verfügt; das Kreditinstitut bzw. Versicherungsunternehmen muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland haben, sofern es im letzten Fall Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden denen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind.

(2a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF ist, über ein Anfangskapital von mindestens 300 000 EUR verfügen muss.

3. Die Absätze 1, (...) 2 und 2a gelten nicht für AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, AIF verwalten, deren Vermögen insgesamt nicht über 500 Mio. EUR hinausgeht, wenn sie ausschließlich AIF verwalten,

a) die nicht auf Ebene des AIF hebel-finanziert sind;

b) bei denen innerhalb von fünf Jahren nach der Erstinvestition in jeden dieser AIF keine Kündigungsrechte ausgeübt werden können, und

c) die gemäß ihrer Anlagestrategie und ihren Anlagezielen nur selten Anlagen tätigen und veräußern.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der die Voraussetzungen von Unterabsatz 1 erfüllt, über ein Anfangskapital von mindestens 50.000 EUR verfügen muss.

4. Dieser Artikel gilt nicht für gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaften, die auch AIF verwalten.

*Artikel 7*  
*Änderungen beim Zulassungsumfang*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM (...) den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats im Vorfeld jede Änderung (...) mitteilt, die sich wesentlich auf die Bedingungen für (...) die Erstzulassung (...) auswirken könnte, was insbesondere für wesentliche Änderungen am Geschäftsplan des AIFM und an der Anlagestrategie und -politik eines von ihm verwalteten AIF (...) gilt (...).

Beschließen die zuständigen Behörden, diese Änderungen einzuschränken oder abzulehnen, so setzen sie den AIFM innerhalb (...) von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung davon in Kenntnis. Werden die Änderungen innerhalb des Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so können sie vorgenommen werden.

*Artikel 8*  
*Entzug der Zulassung*

Die zuständigen Behörden können einem AIFM die Zulassung entziehen, wenn dieser

- (0) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten nicht mehr ausübt, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat sieht in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vor;
- (1) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat,
- (2) die Bedingungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt,
- (2a) der Richtlinie 2006/49/EG nicht mehr genügt, sofern die Zulassung sich auch auf die individuelle Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe a dieser Richtlinie erstreckte;

- (3) in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen (...) verstoßen hat, oder
- (3a) einen der Fälle erfüllt, in denen das nationale Recht bezüglich Angelegenheiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie liegen, den Entzug vorsieht.

# Kapitel III

## Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

### ABSCHNITT 01: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### Artikel 8a

#### Ständige Anforderungen

Die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der AIFM verpflichten die von ihnen zugelassenen AIFM, die Bestimmungen dieser Richtlinie stets einzuhalten.

Die Eigenmittel eines AIFM dürfen nicht unter die in Artikel 6a genannte Schwelle absinken. Tritt dieser Fall ein, können die zuständigen Behörden dem AIFM jedoch – sofern die Umstände dies rechtfertigen – eine Frist einräumen, innerhalb deren er entweder die Situation korrigieren oder seine Tätigkeit einstellen muss.

#### Artikel 8b

#### Qualifizierte Beteiligungen

1. Qualifizierte Beteiligungen an AIFM unterliegen den Vorschriften der Artikel 10, 10a und 10b der Richtlinie 2004/39/EG.
2. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie sind die in Artikel 10 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Ausdrücke "Wertpapierfirma" bzw. "Wertpapierfirmen" als "AIFM" zu verstehen.

## ABSCHNITT 1: WOHLVERHALTENSREGELN

### Artikel 9

#### Allgemeine Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten (...) verpflichten die AIFM (...), stets Folgendes einzuhalten:

Ein AIFM

- a) geht seiner Tätigkeit ehrlich (...) nach und handelt bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Interesse der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF und der Marktintegrität;
- b) übt seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF (...) und der Integrität des Marktes aus;
  - ba) verfügt über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren und setzt diese wirksam ein;
  - bb) bemüht sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten und sorgt, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür, dass die von ihm verwalteten AIF nach Recht und Billigkeit behandelt werden;
  - bc) hält alle für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF und der Integrität des Marktes ein;
- c) behandelt (...) alle Anleger der AIF (...) nach Recht und Billigkeit.

Kein Anleger darf eine Vorzugsbehandlung erhalten, es sei denn, diese ist in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung des AIF vorgesehen.

(1a) Ein AIFM, dessen Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 4a Absatz 3 Buchstabe a erstreckt,

(a) darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen oder Aktien der von ihm verwalteten AIF anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben;

(b) unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 4a Absatz 3 der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger.

2. **Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsvorschriften zur Festlegung** der Kriterien, nach denen die zuständigen Behörden zu beurteilen haben, ob AIFM ihren in Absatz 1 genannten Pflichten nachkommen.

(...)

#### *Artikel 9a*

#### Vergütung

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die AIFM dazu, für alle Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Führungskräfte, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, Vergütungsgrundsätze und -praktiken festzulegen, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Vertragsbedingungen oder der Satzung der von ihm verwalteten AIF vereinbar sind.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken müssen umfassend sein und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des AIFM und der von ihm verwalteten AIF angemessen sein. Die in Anhang II festgelegten Grundsätze (...) sind zu berücksichtigen.

2. Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) sorgt für Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, die den in Anhang II festgelegten Grundsätzen entsprechen. Die Leitlinien tragen auch den in der Empfehlung der Kommission vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor festgelegten Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung. Der CESR arbeitet bei der Erstellung der Leitlinien zur Vergütungspolitik eng mit dem durch den Beschluss 2009/78/EG der Kommission vom 23. Januar 2009<sup>1</sup> eingesetzten Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS) zusammen.

*Artikel 10*

*Interessenkonflikte*

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten den AIFM, angemessene Maßnahmen zur Ermittlung von im Zusammenhang mit der Verwaltung eines oder mehrerer AIF auftretenden Interessenkonflikten zu treffen, die
- a) zwischen dem AIFM, einschließlich seiner Führungskräfte, seiner Mitarbeiter oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und der von ihm verwalteten AIF oder den Anlegern dieser AIF, auftreten, oder
  - b) zwischen zwei AIF auftreten, oder
  - c) zwischen den AIF oder ihren Anlegern und einem anderen Kunden des AIFM auftreten. (...)
- (...)(...)
2. Reichen die vom AIFM nach Artikel 15 Absatz 1 zur Regelung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass eine mögliche Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt der AIFM die Anleger – bevor er in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt – unmissverständlich über die allgemeine Art und/oder die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

---

<sup>1</sup> ABl. L 25 vom 29.01.2009, S. 23.

3. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zu Folgendem:
- a) den in Absatz 1 genannten Arten von Interessenkonflikten,
  - b) den Schritten, die hinsichtlich interner (...) Verfahren nach vernünftigem Ermessen von einem AIFM erwartet werden können, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden, zu regeln und/oder offen zu legen.
- (...)

### *Artikel 11*

#### *Risikomanagement*

1. Der AIFM sorgt für eine funktionale Trennung zwischen Risikomanagement und Portfoliomanagement (...).

Für einen AIFM, bei dem eine funktionale Trennung zwischen Risikomanagement und Portfoliomanagement nicht in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der von ihm verwalteten AIF stehen würde, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM eine Ausnahmeregelung zu Unterabsatz 1 treffen, sofern der AIFM nachweisen kann, dass sein Risikomanagement dennoch den Anforderungen dieses Artikels genügt und durchgehend wirksam ist.

2. Damit alle Risiken, die mit den einzelnen AIF-Anlagestrategien verbunden sind und denen jeder AIF unterliegt oder unterliegen kann, hinreichend gemessen und verfolgt werden, setzt der AIFM angemessene Risikomanagement-Systeme ein.

Der AIFM überprüft die Riskomanagement-Systeme in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und passt sie erforderlichenfalls an.

3. Ein AIFM hat zumindest

- a) eine der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des AIF angemessene, dokumentierte und regelmäßig aktualisierte Sorgfaltsprüfung (Due Diligence process) durchzuführen, wenn er im Namen des AIF Anlagen tätigt,
- b) dafür zu sorgen, dass die mit den einzelnen Anlagen des AIF verbundenen Risiken samt ihrer Auswirkungen auf das Gesamtportfolio des AIF (...) laufend – unter anderem auch durch die Nutzung angemessener Belastungstests – ordnungsgemäß (...) ermittelt, gemessen und überwacht werden können,
- c) dafür zu sorgen, dass das Risikoprofil des AIF der Größe, der Portfoliostruktur und den Anlagestrategien und –zielen, wie sie in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt und den Emissionsunterlagen des AIF festgelegt sind, entspricht.

4. Gestrichen

(4a) Gestrichen (nach Artikel 21 verschoben)

5. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zu Folgendem:

a) (...)

b) den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die funktionale Trennung genehmigt werden kann;

c) den Anforderungen, die ein AIFM nach Maßgabe der von ihm im Namen der von ihm verwalteten AIF eingegangenen Risiken an das Risikomanagement zu stellen hat, und die bestehenden Risiken und

d) den Anforderungen nach Absatz 3. (...)

(...)

6. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen die angemessenen zeitlichen Abstände zwischen den Überprüfungen des Risikomanagementsystems und die Art und Weise, in der die funktionale Trennung zwischen Risikomanagement und Portfoliomanagement zu erfolgen hat, festgelegt werden.

## *Artikel 12*

### *Liquiditätsmanagement*

1. Der AIFM verfügt für jeden von ihm verwalteten AIF, bei dem es nicht um einen mit zu geringem Fremdkapital ausgestatteten AIF des geschlossenen Typs handelt, über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des AIF zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des AIF mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten deckt.

Der AIFM führt regelmäßig Belastungstests durch, bei denen er sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde legt, wodurch er in der Lage ist, die Liquiditätsrisiken des AIF (...) einzuschätzen. Der AIFM sorgt dafür, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihm verwalteten AIF schlüssig ineinander greifen.

3. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zu Folgendem:

a) den (...) Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren

b) den Fällen, in denen ein AIF nicht als ein mit zu geringem Fremdkapital ausgestatteter AIF des geschlossenen Typs nach Absatz 1 Unterabsatz 1 zu betrachten ist, und

(c) (...).

**4. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen** festgelegt wird, wie die Kohärenz von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen gemäß Absatz 2 sicherzustellen ist.

### *Artikel 13*

#### *Anlagen in Verbriefungspositionen*

Um sektorübergreifende Kohärenz zu gewährleisten und Interessendivergenzen zwischen Firmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente umwandeln (Originatoren), und AIFM, die im Namen einer oder mehrerer AIF in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, zu beseitigen, erlässt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c (...) Vorschriften zu Folgendem:

- a) den Anforderungen, die ein Originator erfüllen muss, damit ein AIFM im Namen eines oder mehrerer AIF in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschließlich der Anforderungen, die gewährleisten, dass der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens fünf Prozent behält,
- b) den qualitativen Anforderungen, die AIFM, die im Namen eines oder mehrerer AIF in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.

(...)

## ABSCHNITT 2: EIGENKAPITALANFORDERUNGEN

### *Artikel 14*

#### *Anfangskapital und Eigenkapital*

Siehe Artikel 6a.

## ABSCHNITT 3: ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

### *Artikel 9*

#### *Allgemeine Grundsätze*

1. AIFM setzen für die ordnungsgemäße (...) Verwaltung (...) der AIF jederzeit angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen ein.

(...)

Insbesondere schreiben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM – auch unter Berücksichtigung des Typs des vom AIFM verwalteten AIF – vor, dass jeder AIFM

a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, den Geschäftspartnern, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der vom AIFM verwalteten AIF gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

b) auf Dauer wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen muss, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der AIF und ihrer Anleger schaden.

2. Die Kommission erlässt **mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c** Vorschriften zu Folgendem:

- (a) den Verfahren und Vorkehrungen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a und
- (b) den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Minimierung von Interessenkonflikten nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b.

(...)

*Artikel 16*

*Bewertung*

1. Der AIFM stellt sicher, dass für jeden von ihm verwalteten AIF (...) geeignete und schlüssige Verfahren festgelegt werden, so dass eine ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte des AIF gemäß diesem Artikel vorgenommen werden kann.

Der AIFM stellt außerdem sicher, dass der Nettoinventarwert je Anteil eines AIF gemäß diesem Artikel berechnet und veröffentlicht werden kann, ausgenommen hiervon sind AIF des geschlossenen Typs, deren Anteile auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

- (1a) Die für die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des AIF geltenden Vorschriften sind in dem Land, in dem der AIF seinen Sitz hat, gesetzlich geregelt und/oder in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF geregelt.
- (1b) Durch die angewendeten Bewertungsverfahren wird sichergestellt, dass die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil mindestens einmal jährlich erfolgt. (...) Die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF können eine Veröffentlichung ausschließen. Handelt es sich um einen offenen AIF, so sind Bewertung und Berechnung in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der der Spezifität der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte und seiner Ausgabe- und Rücknahmestrategie angemessen ist. (...)

(1c) (...) Erhält der AIFM ein Honorar, eine Provision oder ein sonstiges Entgelt, das unmittelbar oder mittelbar an die Leistung des AIF gekoppelt ist, so hat der AIFM die Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion sicherzustellen, und dies unabhängig davon, ob die Bewertung von ihm selbst oder von einer externen Bewertungsstelle vorgenommen wird. In allen übrigen Fällen stellt der AIFM die Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität eines jeden von ihm verwalteten AIF sicher.

2. Wird eine externe Bewertungsstelle herangezogen, so muss der AIFM nachweisen können, dass diese externe Stelle über die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen verfügt, um die betreffenden Aufgaben wahrnehmen zu können, dass bei ihrer Auswahl die gebotene Sorgfalt angewandt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, ihre Tätigkeit jederzeit wirksam zu überwachen. Die Heranziehung einer externen Bewertungsstelle darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des AIFM nicht zunichte machen; insbesondere darf hierdurch weder der AIFM daran gehindert werden, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch darf hierdurch verhindert werden, dass der AIF im Interesse seiner Anleger verwaltet wird.

(2a) Die externe Bewertungsstelle muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) sie unterliegt einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich ihres Berufs oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln,

b) (...) sie bietet ausreichende berufliche Garantien, um die relevante Bewertungsfunktion ordnungsgemäß ausführen zu können,

c) sie verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung, die für die betreffende Bewertungsfunktion angemessen ist und alle eventuell daraus entstehenden Haftungsansprüche abdeckt.

(2b) Der AIFM sollte den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats die Bestellung einer externen Bewertungsstelle mitteilen; die Behörden können für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Unterabsatz 2a nicht oder nicht länger erfüllt sind, die Bestellung einer anderen externen Bewertungsstelle fordern.

(2c) Die externe Bewertungsstelle nimmt die Bewertungsfunktion mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahr.

Die externe Bewertungsstelle haftet gegenüber dem AIFM, dem AIF oder den Anlegern der AIF für sämtliche Verluste, die diese infolge der Nichterfüllung der Bewertungsaufgabe erleiden.

Haftungsansprüche der AIF-Anleger können in Abhängigkeit von der Art der Rechtsbeziehungen zwischen der externen Bewertungsstelle, dem AIFM und den Anlegern unmittelbar oder mittelbar über den AIFM geltend gemacht werden.

(2d) Ist die Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion nicht gegeben, so können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den AIFM verpflichten, seine Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen durch eine externe Bewertungsstelle oder gegebenenfalls durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. (...)

4. Die Kommission erlässt **mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c** Vorschriften zu Folgendem:

a) den Kriterien für die Verfahren für eine ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte und Anteile eines AIF,

b) dem geeigneten Maß an Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion,

c) den Umständen, unter denen die Bewertungsfunktion nicht unabhängig im Sinne von Unterabsatz 2d ist,

d) den beruflichen Garantien, die die externe Bewertungsstelle bieten muss, um ihre Bewertungsfunktion wirksam wahrnehmen zu können, (...) und

e) der Berufshaftpflichtversicherung, die für die betreffende Bewertungsfunktion angemessen sein und alle eventuell daraus entstehenden Haftungsansprüche abdecken muss.

5. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsmaßnahmen, in denen die Zeitabstände für von offenen Fonds vorgenommene Bewertungen, die angesichts der von diesen Fonds gehaltenen Vermögenswerte und der von ihnen verfolgten Ausgabe- und Rücknahmestrategie angemessen sind, festgelegt werden.

(...)

#### *Artikel 17*

#### *Verwahrstelle*

1. Für jeden von ihm verwalteten AIF mit Sitz in der Union stellt der AIFM sicher, dass eine Verwahrstelle bestellt wird, die (...) folgende Verwahraufgaben erfüllt:
- a) (...) Sicherstellung, dass sämtliche Zahlungen, die von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines vom AIFM verwalteten AIF geleistet werden, sowie sämtliche Zahlungen, die bei Anlegern oder zu Gunsten von Anlegern beim Rückerwerb von Anteilen eines solchen AIF eingehen, ordnungsgemäß auf gesonderten Konten, die im Namen des AIF oder des AIFM, der für Rechnung des AIF tätig ist, bei einer der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stellen eröffnet wurden, verbucht werden;
  - b) Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente des AIF, insbesondere
    - i) die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem Depot verwahrt werden können, und Sicherstellung, dass diese Instrumente in den Büchern der Verwahrstelle in gesonderten, im Namen des AIF eröffneten Konten registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als im Eigentum eines bestimmten AIF befindliche Instrumente identifiziert werden können;
    - ii) das Führen der Aufzeichnungen, die erforderlich sind, um die Eigentumsrechte an Finanzinstrumenten, die nicht in einem Depot verwahrt werden können, auf der Grundlage von vom AIFM gelieferten Informationen und externen Nachweisen über durchgeführte Geschäftsvorgänge überprüfen zu können;

bb) Sicherstellung, dass eine Zweitverwendung der unter Buchstabe b Ziffer i genannten Finanzinstrumente nicht ohne die vorherige Zustimmung des AIFM erfolgen kann, und dass die Zustimmung nicht zurückgenommen wurde;

c) Prüfung – auf der Grundlage interner oder externer Eigentumsnachweise –, ob der AIF oder der AIFM im Namen des AIF Eigentumsanteile an sämtlichen sonstigen Vermögenswerten, in die der AIF investiert, hält.

(...)

(1a) Ergänzend zu in Absatz 1 genannten Aufgaben stellt die Verwahrstelle (...) sicher, dass

a) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückerwerb, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen des AIF im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen oder der Satzung der AIF erfolgen,

b) die Bewertung der Vermögenswerte des AIF und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des AIF im Einklang mit den in Artikel 16 (...) festgelegten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen; ba) (...)

c) bei Geschäften mit Vermögenswerten des AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;

d) Anweisungen, die der Verwahrstelle vom AIFM erteilt werden und die gegen die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF verstoßen, nicht befolgt werden,

e) die Erträge des AIF gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des AIF verwendet werden.

2. Ein AIFM darf nicht die Aufgabe einer Verwahrstelle wahrnehmen.

(2a) Der AIFM und die Verwahrstelle handeln im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und (...) im Interesse des AIF oder seiner Anleger (...).

3. Bei der Verwahrstelle handelt es sich entweder

- a) um ein Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, das über eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2006/48/EG (...) verfügt, oder
- b) um eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Union, die gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG auch im Rahmen der Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden zugelassen ist, und für die die Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, einschließlich der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken, gelten; Wertpapierfirmen müssen in jedem Fall über Eigenmittel verfügen, die den in Artikel 9 der letztgenannten Richtlinie genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten dürfen, oder
- c) um andere **Kategorien von Einrichtungen, die einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegen und die am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie nach Artikel 55** zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Kategorien von Einrichtungen gehören, aus denen die Verwahrstellen gewählt werden können.

Ergänzend zu Absatz 1 Buchstaben a, b und c können die Mitgliedstaaten bei AIF, die nicht hebel-finanziert sind und bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen in jeden AIF keine Kündigungsrechte ausgeübt werden können, zulassen, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein Unternehmen handelt, das die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit, für die es einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsbezogenen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt, ausübt und ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten kann, um die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle ordnungsgemäß ausführen und die mit diesen Aufgaben einhergehenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

4. (...) Verwahrstellen können die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Aufgaben (...) an Dritte übertragen. Dritte können ihrerseits diese Aufgaben weiter übertragen. Die Verwahrstelle darf eine Übertragung von Aufgaben nicht in der Absicht vornehmen, die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie zu umgehen. Die Verwahrstelle darf Verwahraufgaben nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i nur dann an einen Dritten übertragen, wenn sie nachweisen kann, dass objektive Gründe für eine Übertragung vorliegen.

Überträgt eine Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i an einen Dritten, so muss sie sicherstellen, dass die Unterwahrstelle folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) sie unterliegt in dem betreffenden Mitgliedstaat der Beaufsichtigung,
  - b) sie verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der von ihr im Depot verwahrten Finanzinstrumente des AIF angemessen und geeignet sind,
  - c) sie unterliegt regelmäßigen Prüfungen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente und anderen Wertpapiere in ihrem Besitz befinden,
  - d) sie bewahrt die Finanzinstrumente und anderen Wertpapiere getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten auf, und
  - e) sie darf die Finanzinstrumente und anderen Wertpapiere nur mit der vorherigen Zustimmung des AIFM und der Verwahrstelle und nur, wenn diese Zustimmung nicht zurückgezogen wurde, verwenden; im Falle einer Unterbeauftragung muss die erforderliche Vorab-Zustimmung seitens der Verwahrstelle vorliegen.
- (4a) Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl, Bestellung und regelmäßigen Überprüfung eines Dritten im Sinne von Absatz 4 mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

4b Im Falle des Verlustes von Finanzinstrumenten, die nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i im Depot verwahrt werden, hat die Verwahrstelle dem AIF oder den Anlegern des AIF unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Diese Haftung bleibt von einer Aufgabenübertragung an eine Unterverwahrstelle gemäß Absatz 4 unberührt.

Im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einer Unterverwahrstelle verwahrt werden, kann die Verwahrstelle jedoch aufgrund vertraglicher Vereinbarungen von der Haftung befreit sein, wenn sie nachweisen kann, dass sie den ihr gemäß den Absätzen 4 und 4a obliegenden Pflichten nachgekommen ist und (...) dass es angemessen ist, eine Haftungsbefreiung vertraglich zu vereinbaren.

**In der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (...)** sollten die Gründe für die Haftungsbefreiung, die haftenden Parteien und die Bedingungen, unter denen die Haftung übernommen wird, unmissverständlich festgelegt werden. Darüber hinaus **sind der AIFM, der AIF und die Anleger des AIF** vor der Durchführung dieser Vereinbarung von der Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

5. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIFM, dem AIF und den Anlegern des AIF für sämtliche weiteren Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle zu vertretenden Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (...) gemäß den Absätzen 1, 1a, 2a, 4 und 4a erleiden. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung an Dritte gemäß Absatz 4 unberührt.

(...)

6. Haftungsansprüche der AIF-Anleger können in Abhängigkeit von der Art der Rechtsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und den Anlegern unmittelbar oder mittelbar über den AIFM geltend gemacht werden.

7. Haftungsansprüche nach den Absätzen 4b und 5 können nicht geltend gemacht werden, wenn unvorhersehbare Umstände vorliegen, auf die die Partei, die sich auf das Vorliegen dieser Umstände beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

8. Die Verwahrstelle stellt den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats auf Antrag alle Informationen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten zugänglich wurden und die für die zuständigen Behörden unerlässlich sind, um die Aufsicht über den AIFM auszuüben, zur Verfügung. Ist der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM ein anderer als der der Verwahrstelle, so geben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Verwahrstelle ihnen vorliegende Informationen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM weiter.
9. Die bestellte Verwahrstelle hat ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des AIF. Die Bestellung einer Verwahrstelle unterliegt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF; bei nicht geregelten AIF unterliegt sie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM.
10. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zu Folgendem:
- a) (...);
  - b) den Begriffen Verwahrung und Verwahrung im Depot (...); der Festlegung, unter welchen Bedingungen Finanzinstrumente im Depot verwahrt (...) werden können und wann der Verlust eines Finanzinstruments oder andere Verluste gegeben sind,
  - c) der Aufsichtspflicht von Verwahrstellen,
  - ca) den Einrichtungen und den für sie geltenden Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2,
  - d) den Bedingungen für die Übertragung von Verwahrungsaufgaben einschließlich der Sorgfaltspflichten der Verwahrstellen, der Festlegung, wann objektive Gründe für die Übertragung gegeben sind, der Notwendigkeit von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ländern, den Bedingungen, unter denen eine Verwahrstelle gemäß Absatz 4b Unterabsatz 2 billigerweise von der Haftung befreit werden kann **und dem Rahmen der vertraglichen Vereinbarung, in der die Gründe für die Befreiung festgelegt sind.**

da) den Bedingungen für eine Unterbeauftragung,

e) den Bedingungen für die Zulassung von Verwahrstellen (...).

(...)

11. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen zu Folgendem:

a) den Modalitäten für die getrennte Verbuchung von Zahlungen auf verschiedenen Konten,

b) den Modalitäten für die getrennte Verbuchung von Finanzinstrumenten auf verschiedenen Konten.

## ABSCHNITT 4: ÜBERTRAGUNG VON AIFM-AUFGABEN

### Artikel 18

#### Übertragung

1. AIFM, die eine oder mehrere ihrer eigenen (...) Aufgaben an Dritte übertragen wollen, müssen dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mitteilen, bevor die Übertragungsvereinbarung wirksam wird.

Dabei sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) (...) die Personen, die die Geschäfte des Dritten tatsächlich leiten, müssen ausreichend gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen;
- b) bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, (...) so darf der Auftrag (...) nur Unternehmen erteilt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und der Aufsicht unterliegen (...); kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, kann eine Übertragung nur unter der Voraussetzung der vorherigen (...) Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erfolgen.
- ba) bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, und ist sie einem Unternehmen aus einem Drittland erteilt worden, so ist ergänzend zu den Anforderungen nach Buchstabe b dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die für das Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten;
- c) die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des AIFM nicht zunichte machen; insbesondere darf sie weder den AIFM daran hindern, im Interesse des AIF oder seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF in seinem Interesse oder im Interesse seiner Anleger verwaltet wird;

- d) der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Dritte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragene Aufgabe wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.

Übertragungen, die sich auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement beziehen, werden nicht an Verwahrstellen oder an von diesen unterbeauftragte Verwahrstellen erteilt. Übertragungen, die sich auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement beziehen, werden nicht an (...) Unternehmen erteilt, deren Interessen mit denen des AIFM oder den Anlegern des AIF kollidieren können, es sei denn, diese Interessenskonflikte können ausgeräumt werden.

Der AIFM überprüft fortwährend die von Dritten erbrachten Dienstleistungen.

2. Die Haftung des AIFM wird nicht dadurch berührt, dass der AIFM Aufgaben an Dritte überträgt. Der AIFM darf seine Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen, der ihn zu einem Briefkastenunternehmen werden lässt. (...)
3. Dritte dürfen (...) die ihnen übertragenen Aufgaben weiterdelegieren, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und der AIFM davon in Kenntnis gesetzt wird.
4. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zu Folgendem:
  - a) den Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1,
  - b) den Umständen, unter denen der Verwalter im Sinne von Absatz 2 seine Aufgaben in einem Umfang übertragen hat, der ihn zu einem Briefkastenunternehmen werden lässt, weshalb er nicht länger als Verwalter des AIF gelten kann.

(...)

# Kapitel IV

## Transparenzanforderungen

### *Artikel 19*

#### *Jahresbericht*

1. Für jede von ihm verwaltete AIF legt der AIFM für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs einen Jahresbericht vor. Dieser Jahresbericht wird den Anlegern (...) auf Anfrage übermittelt. (...) Der Jahresbericht wird den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten von AIF und AIFM zur Verfügung gestellt. (...)

Ist die AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind Anlegern auf Antrag lediglich die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a bis e zusätzlich zu übermitteln; die Übermittlung kann gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht erfolgen. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, zu veröffentlichen.

2. Der Jahresbericht muss mindestens Folgendes umfassen:
  - a) eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;
  - b) eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres;
  - c) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - d) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom AIFM gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten Carried Interests;

e) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt.

3. Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind<sup>1</sup>. Deren Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten es denjenigen AIFM, die AIF mit Sitz außerhalb der Union verwalten, gestatten, die Jahresberichte dieser AIF einer Prüfung zu unterziehen, die den internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die in dem Land gelten, in dem der AIF seinen Sitz hat, und die von einem zugelassenen Abschlussprüfer durchgeführt wird.

4. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zur Festlegung des Inhalts des Jahresberichts. Diese Vorschriften sind je nach Art des AIF(...) anzupassen.  
(...)

---

<sup>1</sup> ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 87.

## Artikel 20

### Informationspflichten gegenüber den Anlegern

1. Der AIFM übermittelt (...) den AIF-Anlegern folgende Informationen sowie alle etwaigen Änderungen daran, bevor sie in den AIF investieren:
  - a) eine Erläuterung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF, (...) der Arten der Vermögenswerte, in die der AIF investieren kann, der von ihm eingesetzten Techniken und aller damit verbundenen Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebeleffekte nutzen kann, der Art und der Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und der damit verbundene Risiken sowie sonstige Beschränkungen für die Nutzung von Hebeleffekten;
  - b) eine Erläuterung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
  - c) eine Erläuterung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das geltende Recht und gegebenenfalls die Rechtsinstrumente, die die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen auf dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF (...) seinen Sitz hat;
  - d) die Namen des AIFM, der Verwahrstelle des AIF, (...) des Abschlussprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie eine Erläuterung ihrer Pflichten und der Rechte der Anleger (...);
  - e) eine Aufstellung sämtlicher übertragener Verwaltungs- oder Verwahrungsaufgaben, der Namen der Bevollmächtigten (...) sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die aus der Aufgabenübertragung entstehen können;
  - f) eine Erläuterung des AIF-Bewertungsverfahrens und (...) der Kalkulationsmethoden (...) für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß Artikel 16;

- g) eine Erläuterung des AIF-Managements von Liquiditätsrisiken, auch im Hinblick auf die Kündigungsrechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern und der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger sicherstellt;
  - h) eine Erläuterung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittelbar oder unmittelbar getragen werden;
  - i) sobald (...) ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, (...) eine Erläuterung dieser Behandlung;
  - j) den letzten Jahresbericht nach Absatz 19;
  - k) (...)
  - l) die Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen;
  - m) (...) den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder (...) den jüngsten Marktpreis der Anteile des AIF nach Artikel 16;
  - ma) die zwischen der externen Bewertungsstelle, dem AIFM und den Anlegern vereinbarte Haftungsregelung;
  - n) sofern verfügbar, die bisherigen Ergebnisse des AIF.
- (1a) Der AIFM unterrichtet die Anleger, bevor diese ihre Anlage tätigen, über eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um eine Haftungsbefreiung nach Artikel 17 Absatz 4b Unterabsatz 2 zu erwirken. Der AIFM informiert die Anleger ebenfalls unverzüglich über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

- (1b) Ist der AIF gemäß der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG<sup>1</sup> oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, einen Prospekt zu veröffentlichen, sind in Ergänzung zu den im Prospekt enthaltenen Angaben lediglich die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis n sowie gemäß Absatz 1a gesondert oder als ergänzende Angaben im Prospekt zu veröffentlichen.
2. Für jeden vom AIFM verwalteten AIF sind die Anleger regelmäßig über Folgendes zu unterrichten:
- a) den prozentualen Anteil an den Anlagewerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
  - b) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;
  - c) das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.
3. AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die systematisch auf Hebeleffekte setzen, müssen für jeden dieser AIF
- a) offenlegen (...), bis zu welchem Umfang der AIFM im Namen des AIF Hebeleffekte einsetzen kann, ebenso müssen sie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Finanzsicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gegeben wurden, offenlegen;
  - b) regelmäßig die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des betreffenden AIF offenlegen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

4(...). Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zur Festlegung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterrichts- und Offenlegungspflichten des AIFM. Diese Vorschriften sind je nach Art des AIFM anzupassen.

(...)

#### *Artikel 21*

##### *Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden*

1. Der AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen er im Namen des von ihm verwalteten AIF handelt.  
Er liefert zusammengefasste Informationen zu den wichtigsten Instrumenten, mit denen er handelt, zu den Märkten, in denen er Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den größten Risiken und Risikokonzentrationen bei allen von ihm verwalteten AIF.
2. Für jeden vom ihm verwalteten AIF übermittelt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats (...) (...) Folgendes:
  - a) den prozentualen Anteil an den Anlagewerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
  - b) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;
  - c) das aktuelle Risikoprofil des AIF und das vom AIFM zur Steuerung des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operativen Risikos, eingesetzte Instrumentarium;
  - d) die wichtigsten Kategorien von Anlagewerten, in die der AIF investiert hat;
  - e) etwaige Leerverkäufe (...);

f) die Ergebnisse der nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 durchgeführten Belastungstests.

3. Für jeden vom ihm verwalteten AIF übermittelt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats auf Antrag die folgenden Dokumente:

- a) einen Jahresbericht gemäß Artikel 19 Absatz 1 über jeden vom AIFM verwalteten AIF für jedes Geschäftsjahr;
- b) eine detaillierte Aufstellung sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF zum Ende jedes Quartals.

4. AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die systematisch auf Hebeleffekte setzen, übermitteln den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats Angaben zum Gesamtbetrag der eingesetzten Hebeleffekte für jeden der von ihnen verwalteten AIF, eine Aufschlüsselung des Betrags nach Hebeleffekten, die durch Kreditaufnahme oder Wertpapierleihe begründet wurden, und solchen, die in Derivate eingebettet sind, sowie Angaben zu dem Umfang, in dem deren Vermögenswerte im Rahmen von Hebelfinanzierungen wiederverwendet wurden.

Diese Informationen umfassen für jeden der vom AIFM verwalteten AIF Angaben zu den fünf größten Kreditgebern bzw. Wertpapierleihen sowie zur jeweiligen Höhe dieser Hebelfinanzierung.

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM Zugriff auf die Informationen zu etwaigen Leerverkäufen auf Rechnung der vom AIFM verwalteten AIF haben, um festzustellen, inwieweit Leerverkäufe zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder zu Marktstörungen beitragen. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats stellen außerdem sicher, dass diese Informationen in Bezug auf sämtliche ihrer Aufsicht unterliegende AIFM in geeigneter Weise anderen zuständigen Behörden, dem CESR und dem durch die Verordnung .../.../EG eingesetzten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß dem in Artikel 47 über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

5. Sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig oder spontan ergänzende Informationen zu den in diesem Artikel festgelegten Informationen anfordern.

6(...). Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zur Festlegung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Berichts- und Informationspflicht.

(...)

In diesen Vorschriften ist der Notwendigkeit der Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands für die zuständigen Behörden Rechnung zu tragen.

## Kapitel V

### AIFM, die bestimmte Arten von AIF verwalten

#### ABSCHNITT 1: AIFM, DIE HEBELFINANZIERTE AIF VERWALTEN

##### *Artikel 22*

##### *Anwendungsbereich*

##### **Gestrichen.**

##### *Artikel 23*

##### *Informationspflichten gegenüber Anlegern*

##### **Gestrichen.**

##### *Artikel 24*

##### *Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden*

##### **Gestrichen.**

##### *Artikel 25*

##### *Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen für die Hebelfinanzierung*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die (...) gemäß Artikel 21 zu erhebenden (...) Informationen nutzen, um festzustellen, inwieweit die Nutzung von Hebeleffekten zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt.
2. Die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die (...) gemäß Artikel 21 (...) erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 2b erhobenen Informationen über die in Artikel 46 zur Zusammenarbeit bei der Aufsicht festgelegten Verfahren an (...) zuständige Behörden (...) anderer Mitgliedstaaten, den CESR und den ESRB weitergeleitet werden. Ferner informieren sie unverzüglich mittels dieses Mechanismus sowie bilateral die zuständigen Behörden der direkt betroffenen anderen Mitgliedstaaten, falls von einem ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM oder einem von diesem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder ein sonstiges systemrelevantes Institut in anderen Mitgliedstaaten ausgehen könnte.

3. Gestrichen.

- (3a) Die zuständigen Behörden bewerten die Risiken, die aus der Nutzung von Hebeleffekten durch einen AIFM bei einem von ihm verwalteten AIF erwachsen könnten, und sollte (...) dies zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet werden, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nach Unterrichtung des CESR (...) Begrenzungen der Hebelfinanzierung, auf die ein (...) AIFM zurückgreifen darf (...), vornehmen oder sonstige Beschränkungen für die AIF-Verwaltung bezüglich des von ihm verwalteten AIF verhängen, so dass das Ausmaß begrenzt wird, in dem die Nutzung von Hebeleffekten zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt. Über die in Artikel 46 zur Zusammenarbeit bei der Aufsicht festgelegten Verfahren informieren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaats des AIF und den ESRB ordnungsgemäß über die diesbezüglich eingeleiteten Schritte.
- 3b. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften, in denen grundsätzlich festgelegt wird, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden die Bestimmungen des Absatzes 3a anwenden, wobei den unterschiedlichen Strategien von AIF, dem unterschiedlichen Marktumfeld der AIF und möglichen prozyklischen Folgen der Anwendung der Bestimmungen Rechnung zu tragen ist.

## ABSCHNITT 2: PFLICHTEN VON AIFM, DIE AIF VERWALTEN, DIE DIE KONTROLLE ÜBER NICHT BÖRSENNOTIERTE UNTERNEHMEN UND EMITTENTEN ERLANGEN

### Artikel 26

#### Anwendungsbereich

1. Dieser Abschnitt gilt für
  - a) AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinsam (...) die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen (...) erlangen;
  - b) AIFM, die mit einem oder mehreren anderen AIFM eine Vereinbarung geschlossen haben, die es den von diesen AIFM verwalteten AIF gestatten würde, (...) die Kontrolle über das nicht börsennotierte Unternehmen zu erlangen.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten mehr als 50 % der Stimmrechte eines nicht börsenorientierten Unternehmens als Kontrolle.

2. Dieser Abschnitt gilt nicht für den Fall, dass es sich bei (...) den nicht börsennotierten Unternehmen um (...) kleine und mittlere Unternehmen (...) im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen handelt.

(2a) Dieser Abschnitt gilt nicht für den Fall, dass es sich bei den nicht börsennotierten Unternehmen um Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Immobilien handelt.

2b. Artikel 28a gilt auch für die Kontrolle über Emittenten. Für seine Zwecke gelten Absatz 1 und 2 dieses Artikels sinngemäß.

2c. Dieser Abschnitt gilt im Einklang mit den Bedingungen und Beschränkungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup>.

(2d) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet der von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften über den Erwerb von Beteiligungen an Emittenten und nicht börsennotierten Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet.

(...)

#### *Artikel 27*

##### *Mitteilung über die Erlangung (...) der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen*

1. Die Mitgliedstaaten (...) schreiben vor, dass ein AIFM, sobald er (...) die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen ausüben kann, die in Absatz 2 genannten Angaben dem nicht börsennotierten Unternehmen übermittelt (...); er übermittelt sie zudem allen (...) Anteilseignern, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mitteilung muss so bald wie möglich, jedoch spätestens nach (...) zehn (...) Arbeits-tagen erfolgen, wobei als erster Arbeitstag der Tag gilt, an dem der AIFM (...) die Kontrolle erlangt hat.

2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Angaben:

a) die sich hinsichtlich der Stimmrechte ergebende Situation;

---

<sup>1</sup> ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

- b) die Bedingungen, unter denen die (...) Kontrolle erreicht wurde, einschließlich Nennung der einzelnen beteiligten Anteilseigner, der für sie stimmberechtigten natürlichen oder juristischen Personen und gegebenenfalls der Verkettung von Unternehmen, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden;
- c) das Datum, an dem (...) die Kontrolle erreicht (...) wurde.

#### *Artikel 28*

#### *Informationspflicht bei Erlangung der Kontrolle über (...) nicht börsennotierte Unternehmen*

1. (...) Die Mitgliedstaaten (...) schreiben vor, dass ein AIFM, sobald er (...) die Kontrolle über (...) ein nicht börsennotiertes Unternehmen ausüben kann, die in Unterabsatz 2 (...) genannten Angaben dem (...) nicht börsennotierten Unternehmen übermittelt (...); er übermittelt sie zudem allen (...) Anteilseignern, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können, und ferner den Arbeitnehmervertretern bzw. – wenn es keine Arbeitnehmervertreter gibt – den Arbeitnehmern selbst.  
  
(...)  
  
(...) Der AIFM unterrichtet (...) das betreffende Unternehmen, seine Anteilseigner und Arbeitnehmervertreter über Folgendes:
  - d) den Namen des AIFM, der entweder allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen AIFM die (...) Kontrolle erreicht hat;
  - e) (...)
  - f) die Strategie zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen dem AIFM und dem nicht börsennotierten Unternehmen;

g) die externe und interne Kommunikationspolitik (...) des nicht börsennotierten Unternehmens, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern.

2. Gestrichen.

*Artikel 28a*

*Informationspflicht bezüglich Hebelfinanzierung bei Erlangung der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, sobald er die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten ausüben kann, unverzüglich den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats und den Anlegern der betreffenden AIF Angaben zu den direkt oder indirekt eingegangenen Verbindlichkeiten des nicht börsennotierten Unternehmens oder des Emittenten zu übermitteln hat, und zwar unmittelbar vor und nach Erlangung der Kontrolle sowie unverzüglich bei jeder wesentlichen Änderung.

*Artikel 29*

*Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts von AIF, die die Kontrolle (...) über (...) nicht börsennotierte Unternehmen ausüben*

1. Die Mitgliedstaaten (...) schreiben vor, dass ein AIFM für jeden (...) AIF im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 in den gemäß Artikel 19 vorzulegenden Jahresbericht die folgenden zusätzlichen Informationen (...) über das entsprechende nicht börsennotierte Unternehmen aufnimmt, bei dem er die Kontrolle ausüben kann:

- a) (...) die betriebliche und finanzielle Entwicklung, insbesondere eine Darlegung der Umsatzerlöse und Gewinne, die Kapitalstruktur sowie – unter Einschluss der maßgeblichen Faktoren – eine Erläuterung der Art der Tätigkeiten des Unternehmens und seiner Hauptaktivitäten unter Angabe der Hauptkategorien der verkauften Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, ferner die Angabe aller wichtigen neu eingeführten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie den Entwicklungsstand neuer Produkte oder Dienstleistungen, sofern deren Entwicklung öffentlich mitgeteilt wurde;
- b) (...)
- c) die Zahl der Beschäftigten am Ende des Berichtszeitraums (sowie Änderungen der Beschäftigtenzahl, sofern erheblich);
- d) Angaben zu umfangreichen Veräußerungen von Vermögenswerten.  
(...)  
(...)

(2a) Ein AIFM, der gemäß Artikel 34a von der Pflicht freigestellt ist, Jahresberichte eines oder mehrerer von ihm verwalteter AIF vorzulegen, legt für jeden dieser AIF spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs ein Dokument vor, das zumindest die in Absatz 1 aufgeführten Informationen für jedes Geschäftsjahr enthält. Dieses Dokument wird den Anlegern auf Antrag übermittelt. Außerdem ist das Dokument den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM vorzulegen.

- 3. Gestrichen.
- 4. Gestrichen.

*Artikel 30*

*Besondere Bestimmungen hinsichtlich Unternehmen, deren Aktien nicht mehr zum Handel an einem  
geregelten Markt zugelassen sind*

Gestrichen.

## Kapitel VI

### Recht des AIFM auf Vertrieb und Verwaltung von AIF in der Union

#### Artikel 31

##### *Vertrieb von Anteilen von AIF im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein zugelassener AIFM Anteile eines von ihm verwalteten AIF mit Sitz in einem Mitgliedstaat an professionelle Anleger im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM vertreiben kann, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Handelt es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur dann, wenn der Master-AIF seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von einem zugelassenen AIFM verwaltet wird.

2. Der AIFM übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats ein Meldeschreiben für jeden AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt.

Das Meldeschreiben muss Folgendes umfassen:

- a) den Namen des AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, und Angaben zum Sitz des AIF;
- b) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
- ba) den Namen der Verwahrstelle;
- c) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;

d) sofern zutreffend Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile (...) des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.

3. Spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Meldeschreibens nach Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem AIFM mit, ob er mit dem Vertrieb des im Meldeschreiben nach Absatz 2 genannten AIF beginnen kann. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM können den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn aus den im Meldeschreiben enthaltenen Informationen hervorgeht, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM teilen zudem den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen des AIF beginnen kann.

(...)

4. Unbeschadet Artikel 32 Absatz 1 (...) schreiben die Mitgliedstaaten (...) vor, dass von AIFM verwaltete AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen.

(...)

## Artikel 32

### *Option für die Mitgliedstaaten, den Vertrieb von AIF an Kleinanleger zu gestatten*

1. Unbeschadet anderer Rechtsakte der Europäischen Union können die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet AIFM gestatten, Anteile an von ihnen verwalteten AIF an Kleinanleger zu vertreiben, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vertrieb der AIF auf nationaler Ebene oder grenzübergreifend erfolgt und ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben.

Die Mitgliedstaaten können (...) in solchen Fällen (...) Auflagen für AIFM oder AIF vorschreiben, die strenger sind als jene, die in ihrem Gebiet für an professionelle Anleger vertriebene AIF gelten. Allerdings können die Mitgliedstaaten strengere oder zusätzliche Auflagen im Vergleich zu auf nationaler Ebene vertriebenen AIF nicht für AIF vorsehen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und grenzübergreifend vertrieben werden.

2. Die Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet den Vertrieb von AIF an Kleinanleger gestatten, teilen der Kommission und dem CESR binnen eines Jahres nach dem in Artikel 54 Absatz 1 genannten Datum Folgendes mit:
  - a) die Arten von AIF, die AIFM in ihrem Gebiet an Kleinanleger vertreiben dürfen;
  - b) vom Mitgliedstaat zusätzlich verhängte Auflagen für den Vertrieb von AIF an Kleinanleger in seinem Gebiet.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und den CESR ferner über jede Unterabsatz 1 betreffende Änderung.

### Artikel 33

#### Bedingungen für den Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein zugelassener AIFM (...) Anteile eines von ihm verwalteten AIF (...) mit Sitz in einem Mitgliedstaat an professionelle Anleger (...) in anderen Mitgliedstaaten vertreiben kann, die nicht der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sind, sobald die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind. (...)  
Handelt es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur dann, wenn der Master-AIF seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von einem zugelassenen AIFM verwaltet wird.

- (1a) Der AIFM übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats ein Meldeschreiben für jeden AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt.

Das Meldeschreiben muss Folgendes umfassen:

- a) ein Meldeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zum AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu dessen Sitz enthält;
- b) die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
- ba) den Namen der Verwahrstelle;
- c) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;
- d) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem Anteile (...) des (...) AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen;

- e) Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des AIF und, (...) sofern zutreffend, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermitteln spätestens zehn Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen die gesamten Unterlagen nach Absatz 1 an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der AIF vertrieben werden soll. Sie fügen eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit der betreffenden Anlagestrategie bei.
3. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten den AIFM unverzüglich über den Versand der Unterlagen. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung mit dem Vertrieb des AIF im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen.
- Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM informieren außerdem die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF über die Unterrichtung.
4. Die Vorkehrungen nach Absatz 1 Buchstabe e unterliegen den Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1a genannte Meldeschreiben (...) und die in Absatz 2 genannte Bescheinigung in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt werden, es sei denn, der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat des AIFM verständigen sich darauf, dass die Unterlagen in einer anderen Sprache bereitgestellt werden.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die elektronische Übermittlung und Archivierung der in Absatz 2 genannten Unterlagen akzeptieren.

6. Bei einer erheblichen Änderung der nach Absatz 2 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit.  
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM unverzüglich von diesen Änderungen in Kenntnis.
7. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen, in denen Folgendes festgelegt ist:
- a) (...) das Standardmodell des Meldeschreibens,
  - b) (...) das Standardmodell der Bescheinigung.
- (...)

#### *Artikel 34*

#### *Bedingungen für die (...) Verwaltung(...) von AIF in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener AIFM entweder (...) durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs (...) die Aktivitäten, für die er zugelassen ist, in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat (...) ausüben kann (...).
2. Ein AIFM, der die Aktivitäten, für die er zugelassen ist, erstmals (...) in einem anderen Mitgliedstaat (...) als seinem Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchte, übermittelt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats folgende Angaben:
  - a) den Mitgliedstaat, in dem er (...) tätig zu werden beabsichtigt;

- b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Dienstleistungen und Aktivitäten gemäß Artikel 4a Absätze 1 und 3 er zu erbringen bzw. auszuüben und welche AIF er zu verwalten beabsichtigt.
3. Beabsichtigt der AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung, so muss er zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Folgendes angeben:
- a) den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung;
- b) die Anschrift, unter der im (...) Aufnahmemitgliedstaat des AIFM Unterlagen angefordert werden können;
- c) die Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.
4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermitteln spätestens (...) einen Monat nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen die gesamten Unterlagen nach Absatz 2 und gegebenenfalls nach Absatz 3 sowie eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Ausübung der betreffenden Aktivitäten an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM (...). Sie unterrichten den AIFM unverzüglich über den Versand der Unterlagen.

Unbeschadet etwaiger vom Aufnahmemitgliedstaat des AIFM vorgeschriebener Zulassungsvoraussetzungen für den fraglichen AIF kann der AIFM nach Eingang der Versandmeldung mit der Verwaltung von AIF **oder der Ausübung der sonstigen Aktivitäten, für die er gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurde**, im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen.

Eine Zweigniederlassung kann errichtet werden und ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen, sobald sie eine Benachrichtigung von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM erhält oder bei Ausbleiben einer solchen Benachrichtigung zwei Monate nach Versand der Mitteilung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM.

5. Die Aufnahmemitgliedstaaten der AIFM erlegen den betreffenden AIFM in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auf.
  
6. Bei einer erheblichen Änderung der nach Absatz 2 bzw. nach Absatz 3 übermittelten Angaben teilt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats diese Änderung mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich mit.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM von diesen Änderungen in Kenntnis.

# Kapitel VII

## Besondere Vorschriften in Bezug auf Drittländer

### *Artikel 34a*

*Bedingungen für AIFM mit Sitz in der Europäischen Union, die AIF verwalten, die weder ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben noch dort vertrieben werden*

1. Die Mitgliedstaaten können es zugelassenen AIFM gestatten, AIF zu verwalten, die in der Union weder ihren Sitz haben noch dort vertrieben werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Der AIFM erfüllt alle in dieser Richtlinie für diese AIF festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Anforderungen in den Artikeln 17 und 19 und in Kapitel VI und ...
  - b) es bestehen geeignete im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und der Aufsichtsbehörde des Drittlands, in dem der AIF seinen Sitz hat, damit ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist und die für den AIFM zuständigen Behörden ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen können.
2. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften zu den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit.

(...)
3. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erstellt der CESR Leitlinien, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften festgelegt werden.

Artikel 34b

Bedingungen für den Vertrieb von AIF mit Sitz in einem Drittland, die von einem AIFM mit Sitz in der Europäischen Union verwaltet werden

1. Die Mitgliedstaaten können zugelassenen AIFM in ihrem Gebiet den Vertrieb von Anteilen an von ihnen verwalteten AIF mit Sitz in einem Drittland sowie von Feeder-AIF, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllen, an professionelle Anleger gestatten, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) die AIFM erfüllen alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer in Artikel 17. Die AIFM stellen jedoch sicher, dass eine oder mehrere Stellen benannt werden, die die Aufgaben nach Artikel 17 Absätze 1 und 1a wahrnehmen. Die AIFM selbst nehmen diese Aufgaben nicht wahr. Die AIFM informieren die zuständigen Behörden, welche Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 17 Absätze 1 und 1a verantwortlich sind;

b) es bestehen geeignete, im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und der Aufsichtsbehörde des Drittlands, in dem der AIF seinen Sitz hat, damit ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist und die für den AIFM zuständigen Behörden ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen können.

2. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Durchführungsvorschriften für die in Absatz 1 genannten Zusammenarbeitsvereinbarungen.

(...)

3. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erstellt der CESR Leitlinien, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.

*Artikel 35*

*Bedingungen für den Vertrieb von AIF (...), die von einem AIFM mit Sitz in einem Drittland verwaltet werden, in den Mitgliedstaaten*

Die Mitgliedstaaten können es einem AIFM mit Sitz in einem Drittland gestatten, Anteile der von ihm verwalteten AIF an professionelle Anleger in ihrem Hoheitsgebiet zu vertrieben, sofern mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Bestimmungen der Artikel 19, 20 und 21 sowie des Kapitels V Abschnitt 2 werden eingehalten. Als zuständige Behörden und als AIF-Anleger im Sinne dieser Artikel gelten die Behörden und Anleger derjenigen Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb der AIF erfolgt.

b) Es bestehen geeignete, **der Überwachung der Systemrisiken dienende** und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Fonds vertrieben wird, und den für den AIFM zuständigen Behörden, so dass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben zu erfüllen. (...).

Die Kommission erlässt (...) mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften, mit denen die unter Buchstabe a genannten Pflichten und die unter Buchstabe b genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden, um so einen einheitlichen Rahmen zur Erleichterung des Abschlusses derartiger Vereinbarungen mit Drittländern zu konzipieren.

Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels erstellt der CESR Leitlinien, in denen die Bedingungen für die Anwendung der von der Kommission erlassenen Vorschriften für die in Unterabsatz 2 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit festgelegt werden.

*Artikel 36*

*Übertragung administrativer Tätigkeiten durch die AIFM an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland*

Gestrichen.

*Artikel 37*

*Bewertungsstelle mit Sitz in einem Drittland*

Gestrichen.

*Artikel 38*

*Übertragung der Verwahrung für AIF mit Sitz in einem Drittland*

Gestrichen.

*Artikel 39*

*Zulassung von AIFM mit Sitz in Drittländern*

Gestrichen.

# Kapitel VIII

## Zuständige Behörden

### ABSCHNITT 1: BENENNUNG, BEFUGNISSE UND RECHTSBEHELFE

#### *Artikel 40*

#### *Benennung der zuständigen Behörden*

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie setzen die Kommission unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen davon in Kenntnis.

(...)

Die zuständigen Behörden sind Behörden.

#### *Artikel 40a*

#### Zuständigkeit der zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat

1. Die Aufsicht über einen AIFM obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, unabhängig davon, ob der AIFM die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d in einem anderen Mitgliedstaat durchführt oder nicht; die Bestimmungen dieser Richtlinie, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Zuständigkeiten übertragen, bleiben hiervon unberührt.
2. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 obliegt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, wenn ein AIFM die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d über eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats durchführt.

3. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von AIFM, die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d im Aufnahmemitgliedstaat durchführen – unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt oder nicht–, die Erteilung von Informationen verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese AIFM maßgeblichen Bestimmungen, für die der Aufnahmemitgliedstaat der AIFM zuständig ist, zu überwachen.  
Diese Anforderungen dürfen nicht strenger sein als die Anforderungen, die diese Mitgliedstaaten den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen AIFM auferlegen, um die Einhaltung dieser Normen zu überwachen.
4. Stellen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats fest, dass ein AIFM, der die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d im Aufnahmemitgliedstaat durchführt – unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt oder nicht –, gegen eine der Bestimmungen unter ihrer Zuständigkeit verstößt, so fordern diese Behörden den betreffenden AIFM auf, den Verstoß zu beenden und unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon.
5. Lehnt es der betreffende AIFM ab, den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die in dessen Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt er nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 4 zu beenden, so setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats treffen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der betreffende AIFM die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 3 geforderten Informationen erteilt oder den Verstoß beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mitzuteilen.

6. Weigert sich der AIFM trotz der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder infolge unzureichender oder fehlender Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats weiterhin, die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 3 geforderten Informationen bereitzustellen, oder verstößt er weiterhin gegen die in jenem Absatz genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats geeignete Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Artikel 41 und 43 ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, können sie diesem AIFM auch neue Geschäfte im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats untersagen. Handelt es sich bei der im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführten Aufgabe um die Verwaltung von AIF, so kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass der AIFM die Verwaltung dieser AIF einstellt.

#### *Artikel 41*

##### *Befugnisse der zuständigen Behörden*

1. Die zuständigen Behörden sind mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten. Diese Befugnisse werden wie folgt ausgeübt:
  - a) direkt,
  - b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,
  - c) unter Verantwortung der zuständigen Behörden durch Stellen, an die Aufgaben delegiert wurden,
  - d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

2. Die zuständigen Behörden (...) sind befugt,
- a) Unterlagen aller Art einzusehen und eine Kopie von ihnen zu erhalten,
  - b) von jeder mit den Tätigkeiten des AIFM oder des AIF in Verbindung stehenden Person Auskünfte zu verlangen und gegebenenfalls eine Person vorzuladen und zu vernehmen,
  - c) angekündigte und unangekündigte Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
  - d) bereits existierende (...) Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern,
  - e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen, unterbunden werden,
  - f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu verlangen,
  - g) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verlangen,
  - h) von zugelassenen AIFM oder Verwahrstellen Auskünfte zu verlangen,
  - i) jegliche Art von Maßnahme zu ergreifen, um sicherzustellen, dass AIFM oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen,
  - ia) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen,
  - j) die einem AIFM oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen,
  - k) eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung an ein Gericht zu verweisen,

l) Überprüfungen oder Ermittlungen durch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Tätigkeit eines oder mehrerer AIF am Markt für ein Finanzinstrument das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes gefährden könnte.

#### *Artikel 42*

##### *Aufsichtsbefugnisse*

Gestrichen.

#### *Artikel 43*

##### *Verwaltungssanktionen*

1. Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Maßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen anwendbar sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Regeln durchgesetzt werden. Unbeschadet der Verfahren für den Entzug der Zulassung oder des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem nationalen Recht dafür, dass bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gegen die verantwortlichen Personen geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktionen verhängt werden können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden jede Maßnahme oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekannt machen können, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

## Artikel 44

### Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs

1. Die zuständigen Behörden geben für jede Entscheidung, mit der die Zulassung abgelehnt wird, oder für jede negative Entscheidung, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen (...) Maßregeln getroffen worden ist, die Gründe schriftlich an und teilen diese dem Antragsteller mit.

2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Entscheidung, die im Rahmen der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften getroffen wird, ordnungsgemäß begründet (...) wird und die Gerichte angerufen werden können.

Dieses Recht auf Anrufung der Gerichte besteht auch, wenn über einen Antrag auf Zulassung, der alle erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags entschieden wurde.

## ABSCHNITT 2

### ZUSAMMENARBEIT DER VERSCHIEDENEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

#### Artikel 45

#### *Verpflichtung zur Zusammenarbeit*

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der für die AIF und die Ver-wahrstellen zuständigen Behörden, arbeiten zusammen, wann immer dies zur Wahr-nehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch diese Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.
  2. Die Mitgliedstaaten erleichtern die in diesem Abschnitt vorgesehene Zusammenarbeit.
  3. Die zuständigen Behörden machen für die Zwecke der Zusammenarbeit von ihren Befugnissen Gebrauch, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende Vorschrift darstellt.
  4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie erforderlichen Informationen.
- (4a) Haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats begründeten Anlass zu der Ver-mutung, dass AIFM, die nicht der Aufsicht dieser zuständigen Behörden unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie ver-stoßen oder verstoßen haben, so teilen sie dies den zuständigen Behörden des anderen Mit-gliedstaats so genau wie möglich mit. Die Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen, unterrichten die zuständigen Behörden, von denen sie die Anzeige erhalten haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen und soweit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zustän-digen Behörde, die die Information übermittelt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

4b Wurde ein Ersuchen um einen Informationsaustausch nach Absatz 4 abgelehnt oder einem solchen Ersuchen nicht binnen einer angemessenen Zeit nachgekommen, so können die zuständigen Behörden dies dem CESR zur Kenntnis bringen.

5. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Verfahren für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden.

#### *Artikel 46*

##### *Austausch von Informationen in Bezug auf potenzielle Systemauswirkungen von AIFM-Geschäften*

1. Die gemäß dieser Richtlinie für die Zulassung und Beaufsichtigung von AIFM zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, einschließlich der für die AIF und die Verwahrstellen zuständigen Behörden, Informationen, die für die Überwachung relevant sind und benötigt werden, um auf potenzielle Auswirkungen der Geschäfte einzelner oder aller AIFM auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, auf denen AIFM tätig sind, zu reagieren. Der (...) CESR (...) wird ebenfalls unterrichtet und leitet diese Informationen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.
2. Nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung .../.../EG übermitteln die für die AIFM zuständigen Behörden dem ESRB (...) zusammengefasste Informationen über die Geschäfte von AIFM, für die sie verantwortlich sind.
3. Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a und nach Maßgabe der Artikel 48b und 48c Vorschriften, mit denen der (...) Inhalt (...) der gemäß Absatz 1 auszutauschenden Informationen festgelegt wird.  
Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der Modalitäten und der Häufigkeit des Informationsaustauschs gemäß Absatz 1.  
(...)

## Artikel 47

### Zusammenarbeit bei der Aufsicht

1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, einschließlich der für die AIF und die Verwahrstellen zuständigen Behörde, können bei der Ausübung der ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Befugnisse die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats ersuchen.

Erhalten die zuständigen Behörden ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so führen sie eine der folgenden Maßnahmen durch:

- a) sie nehmen die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor,
  - b) sie gestatten der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung,
  - c) sie gestatten Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.
2. In dem Fall gemäß Absatz 1 Buchstabe a können die zuständigen Behörden des um Zusammenarbeit ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass Mitglieder ihres Personals das Personal, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützen. Die Überprüfung oder Ermittlung unterliegt jedoch der Gesamtkontrolle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet.

In dem Fall gemäß Absatz 1 Buchstabe b können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Überprüfung oder Ermittlung durchgeführt wird, beantragen, dass Mitglieder ihres Personals das Personal, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützen.

3. Die zuständigen Behörden können ein Ersuchen um einen Informationsaustausch oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort nur in folgenden Fällen ablehnen:
- a) wenn die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte,
  - b) wenn aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats anhängig ist,
  - c) wenn im ersuchten Mitgliedstaat gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Die zuständigen Behörden unterrichten die ersuchenden zuständigen Behörden über jede nach Unterabsatz 1 getroffene Entscheidung unter Angabe der Gründe.

(3a) Die zuständigen Behörden können dem CESR Fälle zur Kenntnis bringen, in denen

- a) ein Ersuchen um Durchführung einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort gemäß Absatz 1 zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat, oder
- b) ein Ersuchen um Zulassung ihrer Beamten zur Begleitung der Beamten der zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

4. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen zu den Verfahren für Ermittlungen oder Überprüfungen vor Ort.

(...)

*Artikel 48*  
*Vermittlung*

1. Der (...) CESR (...) führt einen Vermittlungsmechanismus ein.
  
2. Bei Uneinigkeit zwischen den zuständigen Behörden über eine Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung einer der zuständigen Behörden gemäß dieser Richtlinie verweisen die zuständigen Behörden den Fall an den CESR, der ihn im Hinblick auf eine rasche und wirksame Lösung erörtert. Die zuständigen Behörden tragen der Empfehlung des CESR gebührend Rechnung.

# Kapitel IX

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 48a

#### Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 2b Absatz 5, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 10, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 3b, Artikel 34a Absatz 2, Artikel 34b Absatz 2, Artikel 35 und Artikel 46 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für *einen* Zeitraum von vier Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen. Die Kommission legt spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Übertragung gemäß Artikel 48b.
2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig.
3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 48b und 48c festgelegten Bedingungen.

Artikel 48b  
Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die Befugnisübertragung in Artikel 2b Absatz 5, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 10, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 6, Artikel 25 Absatz 3b, Artikel 34a Absatz 2, Artikel 34b Absatz 2, Artikel 35 und Artikel 46 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.
2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet den anderen Gesetzgeber und die Kommission spätestens einen Monat vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden könnten, und legt die Gründe hierfür dar.
3. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 48c  
Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben.
2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben oder haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor diesem Zeitpunkt der Kommission mitgeteilt, dass sie beschlossen haben, keine Einwände zu erheben, so tritt der delegierte Rechtsakt zu dem in seinen Bestimmungen vorgesehenen Datum in Kraft.
3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den erlassenen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände vorbringt, erläutert die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.

*Artikel 49*

*Ausschuss*

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt<sup>26</sup>.
  
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(...)

*Artikel 49a*

*Informationen über Ausnahmeregelungen*

Macht ein Mitgliedstaat von einer Ausnahmeregelung oder Option nach Artikel 2b, Artikel 4a Absatz 3, Artikel 6a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 51 Absatz 4 dieser Richtlinie Gebrauch, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise.

---

<sup>26</sup> ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45.

*Artikel 50*  
*Überprüfung*

Spätestens (...) drei Jahre nach (...)/ [...<sup>(\*)</sup>] überprüft die Kommission auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation und angesichts der Beratungen mit den zuständigen Behörden Anwendung und Geltungsbereich dieser Richtlinie. In Bezug auf Artikel 51 Absatz 4 ist die Überprüfung zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung durchzuführen.

**Die Kommission überprüft die einschlägigen Rechtsvorschriften über institutionelle Anleger vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, um zu bewerten, ob strengere Anforderungen und umfassendere Transparenzpflichten für die institutionellen Anleger vorgeschrieben werden sollen, die Anlagen in AIF tätigen, die von AIFM mit Sitz in Drittländern verwaltet werden.**

Bei dieser Überprüfung werden auch die Entwicklungen auf internationaler Ebene und Gespräche mit Drittländern und internationalen Organisationen gebührend berücksichtigt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht und unterbreitet geeignete Vorschläge.

*Artikel 51*  
*Übergangsbestimmungen*

1. \_\_\_\_\_ AIFM, die vor (...) [...<sup>(\*)</sup>] ihren Sitz in der Union haben und in der Union tätig sind, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen, und stellen binnen eines Jahres ab (...) diesem Zeitpunkt (...) einen Antrag auf Zulassung.
  
2. \_\_\_\_\_ Sofern AIFM vor [...<sup>(\*)</sup>] geschlossene AIF verwalten, die nach [...<sup>(\*)</sup>] keine zusätzlichen Investitionen tätigen, können sie jedoch bis [...<sup>(\*)</sup>] weiterhin solche AIF verwalten, ohne eine Zulassung gemäß dieser Richtlinie zu haben.

---

<sup>(\*)</sup> 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

<sup>(\*)</sup> 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

<sup>(\*)</sup> 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

<sup>(\*)</sup> 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

<sup>(\*)</sup> 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

- 2a AIFM, die ihren Sitz außerhalb der Union haben und vor [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] AIF in der Union vertreiben, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen eines Jahres ab diesem Zeitpunkt nachzukommen.
- 2b Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 34b Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b erst 36 Monate nach dem [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] anzuwenden.
3. Die Artikel 31 bis 33 dieser Richtlinie gelten nicht für den Vertrieb von Anteilen an AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vor [...<sup>(\*)</sup>] erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.
4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder – falls es keine Regelung für den AIF gibt – die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM können gestatten, dass Einrichtungen nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat während eines Zeitraums von bis zu 4 Jahren nach dem Zeitpunkt der Umsetzung zu Verwahrstellen ernannt werden.

Artikel 51a<sup>1</sup>

Änderung der Richtlinie 2003/41/EG

Die Richtlinie 2003/41/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Einrichtungen, die unter die Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 93/22/EWG, 2000/12/EG, 2002/83/EG und .../.../EG [AIFM-Richtlinie] fallen;"

---

<sup>(\*)</sup> 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

<sup>1</sup> ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10.

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

‘1. Die Mitgliedstaaten hindern die Einrichtungen nicht daran, für die Verwaltung der Anlage einen Vermögensverwalter zu bestellen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen und gemäß den Richtlinien 85/611/EWG, 93/22/EWG, 2000/12/EG, 2002/83/EG und .../.../EG [AIFM-Richtlinie] zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zugelassen ist; dasselbe gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Einrichtungen und Stellen.’

*Artikel 52*

*Änderung der Richtlinie 2004/39/EG*

Gestrichen.

*Artikel 53*

*Änderung der Richtlinie 2009/65/EG<sup>1</sup>*

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 1 wird am Ende der folgende Absatz eingefügt:

"Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten einer Verwaltungsgesellschaft, die gleichzeitig ein AIFM im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG ist und den in Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Schwellenwert von 500 Mio. EUR nicht erreicht, gestatten, AIF, die den Kriterien nach Artikel 6a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie [...] entsprechen und von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, bei der Berechnung der zusätzlichen Eigenmittel gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i nicht zu berücksichtigen."

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

2. Der folgende neue Artikel 50a wird eingefügt:

"Um sektorübergreifende Kohärenz zu gewährleisten und Interessendivergenzen zwischen Firmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere und andere Finanzinstrumente umwandeln (Originatoren), und OGAW, die in diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente investieren, zu beseitigen, erlässt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 112a und unter den in den Artikeln 112b und 112c genannten Bedingungen Durchführungsbestimmungen zu Folgendem:

- a) den Anforderungen, die ein Originator erfüllen muss, damit ein OGAW in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschließlich der Anforderungen, die gewährleisten, dass der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens fünf Prozent behält,
- b) den qualitativen Anforderungen, die OGAW, die in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.

(...)

3. Folgende Artikel werden eingefügt:

"Artikel 112a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 50a genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen. Die Kommission legt spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Übertragung gemäß Artikel 112b.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig.
3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 112b und 112c festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 112b

##### Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die Befugnisübertragung in Artikel 50a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.
2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet den anderen Gesetzgeber und die Kommission spätestens einen Monat vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden könnten, und legt die Gründe hierfür dar.
3. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### Artikel 112c

##### Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben.

2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben oder haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor diesem Zeitpunkt der Kommission mitgeteilt, dass sie beschlossen haben, keine Einwände zu erheben, so tritt der delegierte Rechtsakt zu dem in seinen Bestimmungen vorgesehenen Datum in Kraft.
3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den erlassenen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände vorbringt, erläutert seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt."

*Artikel 54*

*Umsetzung*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens [...<sup>(\*)</sup>] nachzukommen. (...)  
(...)

Wenn die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

---

(\*) 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

*Artikel 55*  
*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 56*  
*Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG I

### Aufgaben, die ein AIFM bei der Verwaltung der AIF übernehmen kann

#### 1. Anlageverwaltung:

a) Portfolioverwaltung;

b) Risikomanagement.

#### 2. Administrative Tätigkeiten:

a) gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen;

b) Kundenanfragen;

c) Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen);

d) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;

e) Führung eines Anlegerregisters;

f) Gewinnausschüttung;

g) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

h) Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate);

i) Führung von Aufzeichnungen;

#### 3. Vertrieb.

## ANHANG II

### VERGÜTUNGSPOLITIK

1. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der AIFM oder die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, wenden die AIFM die nachstehend genannten Grundsätze in der Weise und in dem Umfang an, wie es ihrer Größe und der Größe der von ihnen verwalteten AIF, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte entspricht:
  - a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die den Risikoprofilen, den Vertragsbedingungen oder den Satzungen der von dem betreffenden AIFM verwalteten AIF nicht entsprechen;
  - b) die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen des AIFM und der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger der AIF in Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
  - c) das Leitungsorgan des AIFM legt in seiner Aufsichtsfunktion die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest und überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich;
  - d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;
  - e) die Mitarbeiter, die am Risikomanagement beteiligt sind, werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;

- f) bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und der betreffenden Abteilung oder des betreffenden AIF als auch des Gesamtergebnisses des AIFM zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;
  
- g) um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der den Rücknahmegrundsätzen der von dem betreffenden AIFM verwalteten AIF und deren Anlagerisiken Rechnung trägt, sollte die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, der dem Lebenszyklus der von dem AIFM verwalteten AIF angemessen ist;
  
- h) eine garantierte variable Vergütung wird nur ausnahmsweise im Kontext der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt und ist auf das erste Jahr beschränkt;
  
- i) bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Vergütungskomponente verzichtet werden kann;
  
- j) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln den Erfolg im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen;
  
- k) die Erfolgsmessung, anhand deren variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt eine Berichtigung für alle einschlägigen Arten von laufenden und künftigen Risiken ein;

l) ein wesentlicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, der mindestens 40 % beträgt, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts des Lebenszyklus und der Rücknahmegrundsätze des betreffenden AIF angemessen ist und ordnungsgemäß auf die Art der Risiken dieses AIF ausgerichtet ist; die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu entrichtende Vergütung wird nicht rascher erdient, als auf anteiliger Basis bestimmt; macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt;

m) die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder erdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar ist und nach der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des AIF und der betreffenden Person gerechtfertigt ist; die gesamte variable Vergütung geht generell erheblich zurück, wenn es zu einer verschlechterten oder negativen Finanz- und Ertragslage des betreffenden AIFM oder AIF kommt;

n) von den Mitarbeitern wird verlangt, dass sie sich verpflichten, auf keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen zurückzugreifen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen.

2. Die in Absatz 1 genannten Grundsätze gelten für **alle Arten** von Vergütungen, die von AIFM gezahlt werden, für jeden direkt von dem AIF selbst gezahlten Betrag oder für jede Übertragung von Anteilen des AIF, die zugunsten derjenigen Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, vorgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt.

Diese Grundsätze gelten allerdings nicht für im Zusammenhang mit der Liquidierung des Fonds gezahlte Entschädigungen, oder wenn den Anlegern die in die Fonds investierten Beträge zurückgezahlt wurden. (...) (...)

3. AIFM, die in Bezug auf ihre Größe oder die Größe des von ihnen verwalteten AIF, ihre interne Organisation und den Charakter, den Umfang und die Vielschichtigkeit ihrer Tätigkeiten als wesentlich zu bezeichnen sind, errichten einen Vergütungsausschuss. Der Vergütungsausschuss ist auf eine Weise zu errichten, die es ihm ermöglicht, kompetent und unabhängig über die Vergütungsregelungen und -Praxis sowie die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen.

Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschließlich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement des betreffenden AIFM oder AIF, die vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen sind. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnimmt.

---

Anl.: